



III-22 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XIX. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 94 031/88-IV/9/95

An den

Nationalrat,
zHd. Herrn Präsident
Dr. Heinz FISCHER,
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

Bericht des Bundesministers für
Inneres gemäß § 57 Abs. 2 ZDG
für 1993 und 1994;

Vorlage an den Nationalrat.

In Entsprechung des § 57 Abs. 2 ZDG, BGBl.Nr. 679/1986,
übermittle ich meinen Bericht über den Zivildienst und die mit
ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung.

1 Beilage

5. April 1995

Der Bundesminister:



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Anlage 1 zu Zahl: 94 031/88-IV/9/95

Zahl: 94 031/88-IV/9/95

BERICHT

des Bundesministers für Inneres

gemäß § 57 Abs. 2 ZDG, BGBl. Nr. 679/1986 idgF über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung für die Jahre 1993 und 1994.

Wien, im April 1995

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG	3
1.	Befreiung von der Wehrpflicht und Feststellung der Zivildienstpflicht.....	3
2.	Stand an Zivildienstpflichtigen.....	7
3.	Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze.....	7
4.	Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen	8
5.	Zuweisung bzw. Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst	10
6.	Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung und Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG).....	13
7.	Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG).....	14
8.	Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG).....	15
9.	Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG), vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG).....	17
10.	Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.....	18
11.	Beschwerden von Zivildienstpflichtigen.....	19
12.	Verfügungen gem. § 16 ZDG.....	21
13.	EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes	21
14.	Zivildienst-Informationen	22
15.	Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung	22
16.	Grundlehrgang für Zivildienstleistende	27
17.	Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes (§ 57 Abs. 1 ZDG).....	31
II.	Zivildienstrat	35
1.	Anzahl der im Berichtszeitraum eingerichteten Senate.....	35
2.	Zusammensetzung des Zivildienstrates.....	35
3.	Führung der Kanzleigeschäfte.....	36
III.	Beilagenverzeichnis	37

I. Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG

Gem. § 57 Abs. 2 ZDG hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jeweils nach 2 Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Der letzte Bericht wurde dem Nationalrat im Jahre 1993 vorgelegt.

Nunmehr wird der Bericht für die Jahre 1993 und 1994 erstattet:

1 **Befreiung von der Wehrpflicht und Feststellung der Zivildienstpflicht**

1.1 Feststellungen zu Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG idF BGBl.Nr. 675/91:

(01.01.1993 bis 31.12.1993)

1.1.2	Im Berichtszeitraum wurden	13.850
	Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG dem Bundesministerium für Inneres von den als Einbringungsbehörde zuständigen Stellungskommissionen bzw. Militärkommanden übermittelt.	

Die Aufgliederung nach Bundesländern ergab:

- Burgenland	343
- Kärnten	626
- Niederösterreich	2.506
- Oberösterreich	2.886
- Salzburg	831
- Steiermark	1.545
- Tirol	1.215
- Vorarlberg	759
- Wien	3.139

Die Erklärungen stammten in 13.422
 Fällen von Wehrpflichtigen, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet hatten und in 428
 Fällen von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst zum Teil oder zur Gänze schon geleistet hatten.

1.1.3 1993 wurden (unter Berücksichtigung von im Vorjahr eingebrochenen Fällen) 13.874
 Feststellungen der Zivildienstpflicht rechtswirksam getroffen.

In 1.678
 Fällen erwies sich die Erklärung als mangelhaft gem. § 5 Abs. 5 ZDG. In 151
 Fällen wurde die Erklärung vor Erlaß des Feststellungsbescheides zurückgezogen.

- 4 -

Gemäß § 6 ZDG wurde 1993 in.....	39
Fällen die Zivildienstpflicht über Antrag des Zivildienstpflichtigen widerrufen. In.....	57
Fällen mußten unzulässige Widerrufserklärungen zurückgewiesen werden. In	3
Fällen wurde die Widerrufserklärung vor Erlaß des Bescheides zurückgezogen.	

1.2 Feststellungen zu Anträgen gem. § 76a Abs 1 ZDG und Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG idF BGBI.Nr.187/94:

(01.01.1994 bis 31.12.1994)

1.2.1 Im Berichtszeitraum wurden.....	3.029
Anträge gem. § 76a Abs. 1 ZDG und.....	12.725
Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG, sohin.....	15.754
dem Bundesministerium für Inneres von den als Einbringungsbehörde zuständigen Stellungskommissionen bzw. Militärkommanden übermittelt.	

Die Aufgliederung nach Bundesländern ergab:

- Burgenland.....	349
- Kärnten	707
- Niederösterreich.....	2.402
- Oberösterreich.....	3.118
- Salzburg	919
- Steiermark.....	2.355
- Tirol.....	1.293
- Vorarlberg.....	967
- Wien	3.644

Die Anträge bzw. Erklärungen stammten in 4.608
 Fällen von Wehrpflichtigen, die nach Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1994 erstmals für tauglich befunden worden waren, und in 11.146
 Fällen von Wehrpflichtigen, die früher tauglich geworden waren.

Die Anträge bzw. Erklärungen stammten in 15.606
 Fällen von Wehrpflichtigen, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet hatten und in..... 148
 Fällen von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst zum Teil oder zur Gänze schon geleistet hatten.

1.2.2 1994 wurden (unter Berücksichtigung von im Vorjahr eingebrachten Fällen).....	11.939
Feststellungen der Zivildienstpflicht rechtswirksam getroffen.	

In 1 843
 Fällen erwies sich die Erklärung als mangelhaft gem. § 5a Abs. 4 ZDG.

Gem. § 6 ZDG wurde 1994 in 482
 Fällen die Zivildienstpflicht über Antrag des Zivildienstpflichtigen
 widerrufen. In 68
 Fällen mußten Widerrufserklärungen als unzulässig zurückgewiesen
 werden

Die Zurückziehung einer rechtswirksamen Zivildiensterklärung bzw.
 Widerrufserklärung bleibt seit der ZDG-Novelle 1994 rechtlich ohne
 Folgen, da mit ihrer Einbringung die Zivildienst- bzw. Wehrpflicht
 eintritt.

Näheres siehe Beilagen 1 und 2.

1.3 Erfahrungen:

1.3.1 Das Interesse für den Zivildienst ist 1993 gegenüber dem Vorjahr um 15,04 %, 1994 gegenüber dem Vorjahr auch noch um 13,75 % angestiegen. Allerdings entfielen von den Zivildienstwerbern des Jahres 1994 nur 29,25 % auf Wehrpflichtige, die erstmals für tauglich befunden worden waren, während 70,75 % der Zivildienstwerber bereits vor Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1994 tauglich geworden waren. Der Großteil der letztgenannten Wehrpflichtigen hatte noch keinen Grundwehrdienst zu leisten gehabt.

Die durch die Übergangsbestimmung des § 76a Abs. 1 Z 1 ZDG geschaffene letztmalige Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung für ältere Stellungsjahrgänge innerhalb eines Monats ab Kundmachung der ZDG-Novelle im Bundesgesetzblatt mit 10.03.1994 hatte zur Folge, daß von den Einbringungsbehörden dem Bundesministerium für Inneres im April und Mai 1994 allein 6.955 Zivildiensterklärungen übermittelt wurden. In den Folgemonaten wurden durchschnittlich zwischen 400 und 500 Zivildiensterklärungen übermittelt.

Die große Zahl der übermittelten Erklärungen wirkte sich auf die Verfahrensdauer zur Feststellung der Rechtswirksamkeit der Zivildiensterklärungen verzögernd aus. Es waren auch vorrangig die vom 01.05. bis 31.10.1994 eingebrachten Erklärungen zu beurteilen, um die Verordnung zur Dauer des ordentlichen Zivildienstes gem. § 76b ZDG rechtzeitig erlassen zu können. Im Zeitraum wurden auf Grund rechtswirksamer Zivildiensterklärungen 2.220 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig - sohin weniger als 3.000. Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beläuft sich daher weiterhin auf 11 Monate.

1.3.2 1993 waren Mängelfeststellungen in erster Linie erforderlich, weil die Wehrpflichtigen ihrer Erklärung keinen Lebenslauf und keine Strafregisterbescheinigung anschlossen oder es unterließen, die gem. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 ZDG verlangten Ausführungen (Berufung auf Gewissensgründe gegen die Anwendung von Waffen-

- 6 -

gewalt gegen Menschen; Erklärung, den Zivildienst leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen; Erklärung, keinem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde anzugehören) zu machen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 01.07.1993 einen Mängelbescheid als verfassungswidrig aufgehoben, der wegen Fehlens des Lebenslaufes ergangen war. Dies bot Anlaß die Minimalerfordernisse des der Zivildiensterklärung beizuschließenden Lebenslaufes in der ZDG-Novelle 1994 mit "Angaben zur Schul- und Berufsausbildung sowie zum beruflichen Werdegang" zu definieren.

Der Verfassungsgerichtshof nahm dieses Verfahren auch zum Anlaß, ein Gesetzesprüfungsverfahrens einzuleiten und hob § 2 Abs. 2 letzten Satz des Zivildienstgesetzes idF BGBl.Nr. 675/1991 auf. Damit trat die Zivildienstpflicht nicht erst mit Rechtskraft des entsprechenden Feststellungsbescheides ein, sondern - wie in § 2 Abs. 2 ZDG idF BGBl.Nr. 187/1994 festgehalten - mit Einbringung der rechtswirksamen Zivildiensterklärung.

1.3.3 1994 waren Mängelfeststellungen erforderlich, sofern Wehrpflichtigen unzulässige Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst vor Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1994 eingebracht hatten, die gem. § 76a Abs. 1 ZDG nicht als Zivildiensterklärungen qualifiziert werden konnten. Weitere Mängelfeststellungen waren wegen Unvollständigkeit der gem. § 2 Abs. 1 Z 1 - 3 ZDG verlangten Angaben oder wegen Fristversäumnis nach § 2 Abs. 1 bzw. § 76a Abs. 2 Z 1 ZDG erforderlich.

Der Verfassungsgerichtshof hat 14 Mängelbescheide mit Erkenntnissen vom 05.10. bzw. 12.10.1994 als verfassungswidrig aufgehoben. Dabei wurde im wesentlichen erkannt:

- Mängelfeststellungen wegen Unvollständigkeit sind ohne vorhergehende Aufruforderung zur Behebung eines Formfehlers gem. § 13 Abs. 3 AVG nicht zulässig.
- Zivildiensterklärungen von Wehrpflichtigen, die erst nach Einbringung der Zivildiensterklärung erstmals für tauglich befunden werden, sind als bedingt abgegeben anzusehen, sofern das Stellungsverfahren bereits eingeleitet und in der Folge die Tauglichkeit festgestellt wird.
- Die im § 76a Abs. 2 Z 1 ZDG genannte Monatsfrist ist eine verfahrensrechtliche Frist, demnach ist die Frist nach dem AVG zu berechnen.

Nach Einlangen der Erkenntnisse beim Bundesministerium für Inneres wurden alle Mängelbescheide, zu denen die 6-wöchige Beschwerdefrist an den VfGH noch offenstand, entsprechend dieser Judikatur abgeändert.

Mängelfeststellungen zu Erklärungen unter Vorbehalt oder Bedingungen waren im Berichtszeitraum keine erforderlich; eine Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten konnte nur in 2 Fällen festgestellt werden. Die Zivildienstpflicht war hier ausgeschlossen.

2 Stand an Zivildienstpflichtigen:

2.1 Der Stand an Zivildienstpflichtigen betrug

- zum 31.12.1993.....	64.633
- und zum 31.12.1994	76.090

Näheres ist aus den Beilagen 3 und 4 ersichtlich.

3 Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze:

3.1 Mit Stichtag 01.01.1993 betrug

- die Anzahl der im Rahmen der Zivildienstverwaltung anerkannten Einrichtungen.....	432
- und die Anzahl der Zivildienstplätze	5.450

Gem. § 4 Abs. 4 ZDG wurden 25
 Einrichtungen mit insgesamt 443
 Zivildienstplätzen widerrufen.

Dieser Reduzierung gegenüber steht im Berichtszeitraum die Neuanerkennung von 255
 Einrichtungen; dadurch und durch Aufstockung von Zivildienstplätzen bei bereits bestehenden Einrichtungen wurden weitere 3.525 Zivildienstplätze geschaffen.

Mit Stichtag 31.12.1994 ergab sich ein Gesamtstand von 662
 anerkannten Einrichtungen mit insgesamt 8.534
 Zivildienstplätzen.

Näheres ist den Beilagen 5a und 5b sowie 6a und 6b zu entnehmen.

3.2 Erfahrungen:

Das Bundesministerium für Inneres hatte 1992 an alle Landeshauptmänner und die Bürgermeister aller Gemeinden die Einladung gerichtet, zu prüfen, ob und wieviele Zivildienstplätze in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich geschaffen werden können. An alle Rechtsträger anerkannter Zivildiensteinrichtungen erging die Einladung, die Möglichkeit zur Aufstockung der bei ihren Einrichtungen bislang geschaffenen Zivildienstplätze zu überprüfen.

Weiters wurde gem. § 3 Abs. 3 ZDG im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die Dienstleistungsgebiete - Verordnung vom 19.11.1992, BGBl.Nr. 717, erlassen, wodurch mit

- "Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit" und
- "Tätigkeiten bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten", zusätzliche Dienstleistungsgebiete geschaffen wurden.

Durch die ZDG-Novelle 1994 wurden weitere Dienstleistungsgebiete im § 3 Abs. 2 ZDG aufgenommen, nämlich

- "Betreuung von Vertriebenen",
- "Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus" und
- "Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr".

Diese Aktivitäten führten 1993/94 nicht nur zu einer Steigerung des Platzangebotes in den klassischen Dienstleistungsgebieten des Zivildienstes (Rettungswesen, Krankenanstalten, Sozialhilfe), sondern auch zur Aufstockung von Zivildienstplätzen im Bereich der Behindertenhilfe und bei der Altenbetreuung.

Die Erweiterung der Dienstleistungsgebiete gibt Anlaß zur Hoffnung, daß auch zu den neuen Tätigkeitsbereichen weitere Zivildienstplätze gewonnen werden können.

4 Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen:

4.1 Bis zum Stichtag 31.12.1994 betrug

- die Zahl der bestehenden Verträge im Sinne des § 41 ZDG 480,
- die Zahl der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Verträge 183.

Die Differenz zwischen dem in der Beilage 5a angeführten Zahl von 516 und der oben angeführten Zahl von 480 ergibt sich dadurch, daß mehrere Einrichtungen von einem Vertrag erfaßt sind.

Infolge des durch die ZDG-Novelle 1991 bewirkten größeren Anfalles an Zivildienstpflichtigen wurden von der Zivildienstverwaltung zahlreiche Rechtsträger, insbesondere die Gemeinden und Städte ersucht, in ihren Bereichen weitere Zivildienstplätze zu schaffen. Dadurch kam es auch zu Neuanerkennungen von Zivildiensteinrichtungen, Aufstockung von Zivildienstplätzen, Ergänzung der Tätigkeiten für Zivildienstleistende bei bestehenden Einrichtungen und Einbeziehung zahlreicher Einsatzstellen in die Anerkennung. Das hatte zur Folge, daß zahlreiche Zusätze zu bereits abgeschlossenen Verträgen gemäß § 41 ZDG erstellt werden mußten. Aufgrund der ZDG-Novelle 1994 und der damit im Zusammenhang stehenden, mit Wirkung vom 1.6.1994 in Kraft getretenen Verordnungen des Bundesministers für Inneres mußten zu sämtlichen Verträgen Zusätze erstellt werden.

- 4.2** Im Berichtszeitraum wurde die Anerkennung von 25 Einrichtungen widerrufen
- 4.3** Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 41 Abs. 5 ZDG (Grundsätze für Vergütungen nach § 41 ZDG - GrVeRe-V) wurde eine einheitliche Regelung durch Sparteneinteilung der Rechtsträger und Errechnung von den Sparten zugehörigen Bruttolohnkosten geschaffen. Als Bemessungsgrundlage für die vom Rechtsträger an den Bund zu leistende Pauschalvergütung ist die niedrigste Lohn- oder Bezugsstufe jener hauptberuflich Bediensteten heranzuziehen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen wie der Zivildienstleistende beschäftigt sind

Die Bemessungsgrundlage für die monatliche Pauschalvergütung für die von Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten beträgt:

- Für Dienste in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Altenbetreuung und in der Krankenpflege..... S 18 425,
- bei der Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen S 17 317,
- in der Sozial- und Behindertenhilfe, bei der Betreuung von Drogenabhängigen, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, für Einsätze bei Epidemien, für Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit und bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten sowie für Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung S 13 874.

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 der GrVeRe-V gemäß § 41 Abs. 5 ZDG werden zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung nach § 41 Abs. 1 ZDG in Prozentsätzen ausgedrückten Abschläge von jeder o.a. Bemessungsgrundlage gewährt.

Keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG leisten Rechtsträger, wie Rettungsorganisationen, Feuerwehrverbände und der Österreichische Zivilschutzverband, bei denen Zivildienstleistende in einer entsprechenden Anzahl und in Bereichen eingesetzt werden, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind.

- 4.4** Auf Grund der in den Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Wertsicherungsklausel wurden im Berichtszeitraum alle Vergütungen mit Wirkung vom 1.1.1993 um 3,95 % und mit Wirkung vom 1.1.1994 um 2,55 % erhöht.
- 4.5** Gemäß § 4 Abs. 3 der mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Verträge nach § 41 ZDG ist für den Zeitraum des Grundlehrganges keine Vergütung an den Bund zu leisten (vergütungsfreier Zeitraum). Durch die GrVeRe-V wurde der vergütungsfreie Zeitraum mit insgesamt einem Monat für die Zeit des Grundlehrganges und der Einschulung am Arbeitsplatz festgelegt und für die übrigen oben angeführten Zeiten (Krankheit, ...) ein zusätzlicher Abschlag von 10 % von der Bemessungsgrundlage für die Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 berücksichtigt.

- 10 -

4.6

Erfahrungen:

Die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen gemäß § 41 ZDG haben sich durch die Regelungen in der ZDG-Novelle 1991 (Pauschalvergütungen) und in der GrVeRe-V bedeutend vereinfacht. Die Vereinbarungen von Naturalleistungen, vor allem einer vollen Verpflegung der Zivildienstleistenden, war auf Grund organisatorischer Gegebenheiten nicht immer möglich.

Die durch die ZDG-Novelle 1994 dem Rechtsträger bzw. der Einrichtung verpflichtend übertragene und durch die Verpflegungsverordnung, BGBl. Nr. 288/1994, näher bestimmte Verpflegung der Zivildienstleistenden hat übergangsweise Probleme verursacht, die aber inzwischen beseitigt werden konnten.

Jene Rechtsträger, die über keine eigenen Unterkünfte verfügen, konnten zur Anmietung von kostengünstigen Quartieren für Zivildienstleistende auf dem freien Markt verpflichtet werden.

5

Zuweisung bzw. Einsatz von Zivildienstpflchtigen im ordentlichen Zivildienst:

5.1

Zu den 3 Zuweisungsterminen wurden

- im Jahr 1993.....	5.450,
- im Jahr 1994.....	6.414,
- insgesamt im Berichtszeitraum also.....	11.864

Zivildienstpflchtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zugewiesen.

Dies entspricht einer Steigerung von + 102,46 % gegenüber den 5.860 zugewiesenen Zivildienstpflchtigen des Berichtszeitraumes 1991/92.

Im übrigen wird auf die Beilagen 7 - 9 verwiesen.

5.2

Im Berichtszeitraum wurde kein Fall der Leistung eines zweijährigen Entwicklungshilfedienstes gemeldet, der gem. § 12a Abs. 1 ZDG dazu geführt hätte, den betreffenden Zivildienstpflchtigen nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen.

Zwei Zivildienstpflchtige mit Doppelstaatsbürgerschaft erfüllten die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 ZDG und waren nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen.

5.3

Dienstleistung gem. § 12b ZDG:

Die durch die ZDG-Novelle 1991 geschaffene Möglichkeit zur Leistung eines vor Vollendung des 28. Lebensjahres anzutretenden durchgehend mindestens 12 Monate dauernden unentgeltlichen Dienstes im Ausland,

- 11 -

der die Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art zum Ziele hat, wurde 1993 von 13 Zivildienstpflichtigen wahrgenommen.

Durch die ZDG-Novelle 1994 wurde die Dauer des Dienstes nach § 12 b ZDG auf durchgehend 14 Monate festgelegt; sofern jedoch der Dienst vor dem 10. März 1994, d.h. der Tag der Kundmachung der ZDG-Novelle im Bundesgesetzblatt, angetreten wurde, genügt eine Dienstleistung von 12 Monaten. Trotz längerer Dauer wurde dieser Dienst 1994 von 16 Zivildienstpflichtigen wahrgenommen.

Die Leistung dieses Dienstes hat zur Folge, daß diese Zivildienstpflichtigen nicht mehr zum ordentlichen Zivildienst heranzuziehen sind.

Ein solcher Dienst hat zur Voraussetzung, daß juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und die nicht auf Gewinn berechnet sind sowie die Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Republik Österreich dienen, durch Bescheid des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten als Trägerorganisationen für diese Dienstleistung anerkannt werden.

Mit 31.12.1994 waren 10 Organisationen für Einsätze gem. § 12b ZDG anerkannt. Der Dienst kann in der BRD, den Niederlanden, in England, Kroatien, Slowenien, Polen, Rumänien, Tschechien, in den USA, Israel, Nigeria, Südafrika, Butan, Indien, Brasilien, Ecuador und Honduras geleistet werden.

5.4 Erfahrungen:

5.4.1 Maßgeblich für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen ist in erster Linie die Bedarfsanmeldung der Rechtsträger für den jeweiligen Zuweisungszeitraum und die Erwartungshaltung der Rechtsträger in die von den Zivildienstpflichtigen auf Grund ihrer Fähigkeiten zu erbringenden Dienstleistungen. Wünsche einzelner Zivildienstpflichtiger hinsichtlich der Einrichtung, der sie zugewiesen werden wollen, können nur berücksichtigt werden, soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 ZDG)

Um eine den Erwartungshaltungen der Rechtsträger entsprechende Dienstleistung zu gewährleisten und örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wären ca. + 30 % an Zivildienstplätzen über die Zahl der jeweils zuweisbaren Zivildienstpflichtigen hinaus erforderlich

Im Berichtszeitraum fiel eine Steigerung der Anträge auf Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vor Zuweisung auf. Die Antragsteller wiesen auf eine Verschlechterung des bei der Stellung festgestellten Gesundheitszustandes hin, vor allem orthopädische und nervenfachärztliche Befunde wurden beigebracht. Gem. § 9 Abs. 1 ZDG durchzuführende amtsärztliche

- 12 -

Untersuchungen ergaben die Feststellung teils dauernder, teils vorübergehender Dienstunfähigkeit, zum Teil aber auch nur Leistungseinschränkungen, die bei der Zuweisung zu beachten waren.

- 5.4.2** Die Auslastung der angebotenen Plätze konnte gegenüber dem letzten Berichtszeitraum verbessert werden:

	1991	1992	1993	1994
Jahresbedarf	3892	4264	6124	7227
Anzahl der zugewiesenen ZDL pro Jahr	2684	3176	5450	6414
Auslastung der Plätze in %	69,0%	74,5%	89,0%	88,8%
freie Plätze in %	1208 31,0%	1088 25,5%	674 11,0%	813 11,2%

Die möglichst gleichmäßige Verteilung der Zuweisungen auf die einzelnen Zuweisungstermine (Februar, Juni, Oktober jeden Jahres) konnte gegenüber den Vorjahren verbessert werden. Obwohl zum Februar- und Junitermin viele in Ausbildung befindliche Zivildienstpflichtige nach Anträgen auf Aufschub des Antrittes des Zivildienstes nicht zuweisbar sind, konnte eine deutliche Steigerung der Auslastung der zu diesen Terminen genannten Bedarfsmeldungen gegenüber den Jahren 1991/92 erzielt werden.

Während zum Februartermin 1991 zu 68,81 % bzw. 1992 zu 62,32 % den Bedarfsmeldungen der Rechtsträger entsprochen werden konnte, war 1993 zu diesem Termin eine Auslastung von 91,40 % bzw. 1994 von 86,80 % möglich. Zum Junitermin war 1991 eine Auslastung von 52,59 % bzw. 1992 von 58,32 % möglich; 1993 konnte die Auslastung auf 79,80 % und 1994 auf 83,70 % gesteigert werden. Die Auslastung zum Oktobertermin betrug 1991 81,48 %, 1992 96,73 % und blieb in der Folge relativ gleichbleibend mit 93,40 % (1993) und 94,70 % (1994).

Maßgeblich für die Verbesserung der Auslastung angebotener Zivildienstplätze war eine 1992 geschaffene Platzdatenbank und ein in der Folge entwickeltes EDV-Programm zur automationsunterstützten Zuweisung (ZIVZUW).

- 5.4.3** Die Dienstleistungsgebiete des Zivildienstes wurden im Berichtszeitraum in allen Bereichen abgedeckt. Die als Folge der Dienstleistungsgebiete-Verordnung geschaffenen Zivildienstplätze, vor allem im Bereich der Schulwegsicherung, konnten entsprechend den hiezu ergangenen Bedarfsmeldungen besetzt werden, ohne daß deshalb - wie mancherorts seinerzeit befürchtet - eine ins Gewicht fallende Reduzierung der Zuweisungen in den klassischen Gebieten des Zivildienstes (z.B. Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozialhilfe etc.) eingetreten ist.

Der folgende Vergleich soll dies verdeutlichen:

	1991	1992	1993	1994
Anzahl der zugewiesenen ZDL pro Jahr	2684	3176	5450	6414
Zuweisung zu Dienstleistungen der Sparten 1-5 in %	2661 99,1%	3143 99,0%	5072 93,1%	6124 95,6%
Zuweisung zu anderen Tätigkeiten in %	23 0,9%	33 1,0%	378 6,9%	290 4,4%

5.4.4 Die durch die ZDG-Novelle 1994 normierte Dauer des ordentlichen Zivildienstes (grundsätzlich elf Monate) hatte auf die überlappenden Zuweisungstermine (Februar, Juni und Oktober) keinen Einfluß. Die Rechtsträger nahmen bei ihren Bedarfsanmeldungen darauf entsprechend Bedacht, zumal die jeweils möglichst unmittelbar nach Dienstantritt durchzuführenden Grundlehrgänge die neuzugewiesenen Zivildienstpflichtigen erst nach ihrer Ausbildung den Einrichtungen zur Dienstleistung zur Verfügung stehen lassen. Durch Aufstockung der Zivildienstplätze entstand auch ein Platzangebot, das den Rechtsträgern nach Aufteilung der Bedarfsanmeldung auf die Zuweisungstermine die Möglichkeit eröffnete, allenfalls entstehende Lücken bis zum nächsten Zuweisungstermin durch höhere Bedarfsanmeldungen für davorliegende Zuweisungstermine zu schließen. Größere Einrichtungen können dadurch jedenfalls zum Zeitpunkt des Dienstantritts der nächsten zugewiesenen Gruppe mit einem Kontingent bereits eingearbeiteter Zivildienstleistender vorangegangener Dienstantrittstermine rechnen.

Die genannten Zuweisungstermine sind auch für die organisatorische Abwicklung der Grundlehrgänge wesentlich, weil zu anderen Terminen Unterkünfte, Vortragsäle, Sachmittel und Vortragende nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stünden.

6 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung und Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG):

- | | | |
|------------|---|-------|
| 6.1 | Die Anzahl der im Berichtszeitraum erledigten Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG) betrug..... | 386 |
| | Die Anzahl der hievon positiv erledigten Anträge..... | 144 |
| | Die Anzahl der erledigten Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG), betrug..... | 8.399 |
| | der hievon positiv erledigten Anträge | 7.663 |

- 14 -

Die Anzahl der als Ordensangehörige, Priester bzw. Studierende, die in Vorbereitung auf ein geistliches Amt stehen, und daher ex lege vom Zivildienst gemäß § 13a ZDG befreiten Zivildienstpflichtigen betrug 11.

Im übrigen wird auf Beilage 10 verwiesen.

6.2

Erfahrungen:

Der Zeitraum, für den ein Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes wegen eines Hochschulstudiums - der häufigste Grund der Antragstellung - verfügt wurde, beträgt durchschnittlich 5 Jahre. Wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellt werden konnte, haben viele Zivildienstpflichtige eine Verlängerung des Aufschubes beantragt, weil sie einen Studienwechsel vorgenommen haben oder ihr Studium nicht zum erwarteten Zeitpunkt abschließen konnten. Solche Anträge langen häufig sehr knapp vor dem jeweiligen Zuweisungstermin ein und führen im Fall der Stattgebung zu einem kurzfristigen Wegfall bereits zugewiesener Zivildienstpflichtiger.

Die Übergangsbestimmung des § 76a Abs. 2 Z 1 ZDG idF BGBI.Nr. 187/94 ließ zahlreiche Studierende, die knapp vor Vollendung des 28. Lebensjahres standen, Zivildiensterklärungen einbringen. Diesen Zivildienstpflichtigen kann nach Überschreiten der Altersgrenze des § 14 Z 2 ZDG kein weiterer Aufschub aus Studiengründen gewährt werden, sodaß mit einer Steigerung der Zahl der Abweisungsbescheide zu § 14 Z 2 ZDG zu rechnen sein wird.

Den zu verfügenden Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 ZDG lagen vorwiegend öffentliche Interessen zugrunde. In den Fällen der geltend gemachten besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Interessen wurde den überwiegend selbstständig berufstätigen Antragstellern durch einen durchschnittlichen Befreiungszeitraum von 2 Jahren die Möglichkeit geboten, Vorkehrungen in ihrem wirtschaftlichen Bereich für die Dauer der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu treffen. Wurden besondere familiäre Interessen geltend gemacht, erfolgten befristete Befreiungen nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhalts.

7

Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG):

7.1

Die Anzahl der Fälle, in denen im Berichtszeitraum Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG) nicht eingerechnet wurden, betrug 182
 die Anzahl der Tage insgesamt 4.524

Im Jahre 1993 mußten in 81 Fällen 2.144 Tage,
 im Jahre 1994 in 101 Fällen 2.380 Tage

- 15 -

wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fernbleibens vom Zivildienst als nicht in die bescheidmäßig verfügte Zivildienstleistungszeit einrechenbar festgestellt werden.

7.2

Erfahrungen:

Bei den angeführten Fällen handelt es sich zumeist um Zeiträume des Fernbleibens vom Dienst unter der Behauptung des Krankenstandes, ohne hiefür einen geeigneten ärztlichen Nachweis vorzulegen.

Die bei Zivildienstleistenden als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind zu einem der nächsten Zuweisungstermine nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen (Abschnitt X ZDG) bestand, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Stellen erstattet (vgl. Punkt 10.2.).

8

Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG):

8.1

Übergenüsse an Bezügen entstanden wegen:

- Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG),
- Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG),
- Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG),
- vorzeitige Entlassungen aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG),
- unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes über ihren Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG),
- mißbräuchliche Verwendung von Fahrtgutscheinen.

Diese Übergenüsse waren vom Bundesministerium für Inneres gem. § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung mit § 45 HGG hereinzubringen. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf Grund von Zahlungsaufforderungen einbezahlt worden sind, mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in 230 Fällen Hereinbringungen im Betrag von insgesamt S 895.800,80 verfügt.

Davon wurden bis 31.12.1994 S 540.428,60 einbezahlt.

- 16 -

8.2 Mit Stichtag 31.12.1994 war

- aus den Forderungen des Jahres 1994 noch ein Gesamtbetrag von S 293.675,60
 - aus den Forderungen des Jahres 1993 noch ein Gesamtbetrag von S 61.696,60
- offen.

Weiters waren

- aus dem Jahre 1992 noch.....	S 87.935,40
- aus dem Jahre 1991 noch.....	S 44.036,00
- aus dem Jahre 1990 noch.....	S 15.011,00
- aus dem Jahre 1989 noch.....	S 11.614,00
- aus dem Jahre 1988 noch.....	S 5.952,00
- aus dem Jahre 1987 noch.....	S 31.151,00
- aus dem Jahre 1986 noch.....	S 10.002,00
- aus dem Jahre 1985 noch.....	S 30.014,00

offen.

Mit dem genannten Stichtag bestanden somit offene Forderungen gegen Zivildienstpflichtige aus dem Titel des Übergenusses an Bezügen von insgesamt S 591.087,60.

In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um eine Verjährung der Forderungen des Bundes zu vermeiden.

8.3

Erfahrungen:

Im Berichtszeitraum sind Übergenüsse an Bezügen vornehmlich in jenen Fällen entstanden, in denen die Feststellung von in den ordentlichen Zivildienst nicht-einrechenbaren Zeiten vorzunehmen war und dies mit der vorzeitigen Beendigung des Dienstes durch Unterbrechung der verfügten Dienstleistung verbunden war. Die verstärkte Einschaltung von Amtsärzten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit von Zivildienstleistenden gem. § 19a ZDG führte zu einer Erhöhung der Fälle vorzeitiger Entlassung. Da die Bezüge jeweils am Monatsersten zur Anweisung für den ganzen Monat gelangen müssen und ab Unterbrechungs- bzw. Entlassungszeitpunkt keine Bezüge gebühren, hatten die Betroffenen ab vorzeitiger Beendigung des Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge. Für in den Zivildienst nicht eingerechnete Zeiten bestehen gleichfalls keine Ansprüche gem. § 25 Abs. 4 ZDG.

Diese Rechtslage führte im Berichtszeitraum zu einer Steigerung der Rückforderungen des Bundes gegenüber dem letzten Berichtszeitraum.

Die Hereinbringung zu länger zurückliegenden Forderungen erweist sich zunehmend schwieriger. Ratenanträgen, denen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Verpflichteten stattgegeben werden mußte, folgen häufig nur die Zahlung einiger weniger Raten, zu offenen Restforderungen sind Vollstreckungsmaßnahmen lang-

wierig. Die Hereinbringung von Beträgen über S 2.000,- dauert durchschnittlich 10 Monate, von höheren Beträgen über ein Jahr.

Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Verwaltungsvollstreckung sind für die Verpflichteten kostengünstiger, führen jedoch nur bei jenen Bezirksverwaltungsbehörden zum Erfolg, die über eigene Vollstreckungsdienste verfügen. Die gerichtliche Exekution im Wege der Finanzprokuratur führte im Berichtszeitraum nur in seltenen Fällen zum Erfolg.

Soferne sich wiederholte Vollstreckungsmaßnahmen als ineffizient erwiesen, weil die Verpflichteten zahlungsunfähig waren und blieben und die Hereinbringungsmaßnahmen mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden gewesen wären, wurden Forderungen des Bundes als uneinbringlich abgeschrieben.

9 Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG), vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG):

9.1 Im Berichtszeitraum wurden

- Versetzungen in	200
- Unterbrechungen in	129
- vorzeitige Entlassungen in	95

Fällen verfügt.

9.2 Erfahrungen

Die Zahl der Versetzungen ist gegenüber dem vergangenen Berichtszeitraum steigend, die Ursachen der Versetzung haben sich jedoch im wesentlichen nicht geändert. Im Berichtszeitraum waren nunmehr in ungefähr 50 % der Versetzungsfälle mangelnde Eignung zur vorgesehenen Dienstleistung maßgeblich. Aus disziplinären Gründen wurde die Versetzung 1993 in einem einzigen Fall, 1994 in 9 Fällen erforderlich. 91 Zivildienstleistende wurden im Berichtszeitraum versetzt, weil dadurch den Interessen des Zivildienstes besser gedient war.

Die Unterbrechung der Dienstleistung wurde in jenen Fällen verfügt, in denen eine Versetzung nicht mehr in Betracht kam, weil der aktuelle Gesundheitszustand des Zivildienstleistenden zweifelsfrei bei keiner Einrichtung die weitere Dienstleistung zuließ. In 95 Fällen bestanden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Leistung des Zivildienstes. Die durchgeföhrten amtsärztlichen Untersuchungen bestätigten auch in diesen Fällen, daß die Wiederherstellung der dienstlichen Belastbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von 30 bzw. 24 Tagen (Novelle 1994) nicht zu erwarten sei. Es war daher eine vorzeitige Entlassung zu verfügen

10 Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen:

10.1 Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden:

10.1.1 Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden werden Dienstabwesenheitslisten geführt und mit entsprechenden Belegen monatlich im nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten

- | | |
|--|--------|
| - im Jahre 1993 durchschnittlich | 4,98 % |
| - und im Jahre 1994 durchschnittlich | 4,30 % |

der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

10.1.2 Erfahrungen:

Der Anstieg der Dienstabwesenheiten 1993 und 1994 gegenüber dem vergangenen Berichtszeitraum ergab sich aus einer Häufung von Krankenstandszeiten bei Zivildienstleistenden, die Krankenanstalten oder Einrichtungen der Sozialhilfe zugewiesen worden waren und die den schwierigen Dienstleistungsaufgaben nicht gewachsen waren. In den übrigen Dienstleistungsgebieten blieben die Dienstabwesenheiten im mehrjährigen Durchschnitt unverändert.

10.2 Anzeigen nach Abschnitt X ZDG (Strafbestimmungen):

10.2.1 Die Anzahl der im Berichtszeitraum gegen Zivildienstpflichtige erstatteten Anzeigen beträgt..... 373

Diese wurden an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in 4 und an die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in 369 Fällen erstattet.

10.2.2 Erfahrungen:

Im Berichtszeitraum sind die Anzeigen nach Abschnitt X ZDG gegenüber der Perioce 1991/1992 um 373 % gestiegen. Diese Steigerung ist im Zusammenhang mit der erhöhten Zahl von Zivildienstleistenden gegenüber dem Berichtszeitraum 1991/1992 im Ausmaß von 102,46 % (vgl. Punkt 5.1.) und mit dem, durch den freien Zugang zum Zivildienst bedingten, Wegfall der individuellen Gewissensprüfung zu sehen.

Die Anzeigen an Bezirksverwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen mußten in 36 Fällen wegen Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides, in den übrigen Fällen wegen vorsätzlichen Fernbleibens vom Dienst bei der Einrichtung, mangelhafter Einordnung in den Dienstbetrieb, Unterlassen fristgerechter Vorlage von Krankenstandsbestätigungen und Nichtbefolgung von Weisungen erstattet werden. Gegen Vorgesetzte wurden im Berichtszeitraum keine Anzeigen erstattet.

11 Beschwerden von Zivildienstpflchtigen

11.1 Außerordentliche Beschwerden gemäß § 37 ZDG:

**11.1.1 Im Berichtszeitraum langten beim Zivildienstrat 8
Beschwerden gem. § 37 Abs. 1 ZDG ein.**

Der Zivildienstrat empfahl in.....	7
Fällen die Abweisung und in	1
Fall die teilweise Stattgebung der Beschwerde.	

11.1.2 Inhaltlich richteten sich die im Berichtszeitraum eingebrachten außerordentlichen Beschwerden gegen folgende Umstände:

1. Eine Beschwerde betraf die Begleichung der Kosten für die Reinigung der Dienstkleidung durch den Beschwerdeführer selbst. Der Zivildienstrat empfahl, diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen, da der Zivildienstleistende für die im Alltag erforderliche Reinigung der Dienstkleidung selbst aufkommen müsse.
2. In einem weiteren Fall setzte sich ein Zivildienstpflchtiger gegen den Begriff "Dienstverweigerung" in dessen Versetzungsbescheid des Bundesministers für Inneres zur Wehr. In seiner Entscheidung, keine Fahrdienste mehr durchzuführen, hatte er keine leichtfertige sondern vielmehr eine verantwortungsbewußte und vernünftige Entscheidung getroffen. Der Zivildienstrat empfahl eine Abweisung der Beschwerde, da das Verhalten des Beschwerdeführers, das Gegenstand der verfügten Versetzung war - wenn auch subjektiv gerechtfertigt - objektiv tatsächlich eine Dienstverweigerung dargestellt hat.
3. Zwei Beschwerden richteten sich dagegen, daß es bei einer Einrichtung einen "geteilten Dienst" (keine durchgehende Dienstzeit pro Tag) gibt. Hiezu stellte der Zivildienstrat fest, daß die Anerkennung eines "geteilten Dienstes" durch den zuständigen Vorgesetzten nach dem ZDG zulässig ist und keinen Mißstand der Vollziehung des ZDG darstellt. Es ist demnach Sache des Vorgesetzten zu beurteilen, ob und inwieweit die Durchführung eines geteilten Dienstes unter den jeweils gegebenen Bedingungen (Betriebsstruktur) erforderlich ist.

- 20 -

4. Ein Zivildienstpflichtiger beschwerte sich unter Anschluß einer Liste von Lebensmitteln, die er nach seinem Vorbringen in der Zeit vom 03.06.1994 - 09.08.1994 als Frühstück und Abendessen erhalten habe, über die vom Rechtsträger gereichte Verpflegung. Deren Wert stehe zu dem vom Bundesminister für Inneres dafür erhaltenen Betrag in einem krassen Mißverhältnis. Auch sei die Qualität der Lebensmittel nicht dazu geeignet, eine gesunde Ernährung zu gewährleisten. Dieser Beschwerde wurde grundsätzlich stattgegeben. Es wurde jedoch von Maßnahmen gegen die Rechtsträger im Hinblick auf die in der Zwischenzeit erfolgte Änderung der Verpflegungsausgabe abgesehen.
5. In einem anderen an den Zivildienstrat herangetragenen Fall wurde darüber Beschwerde geführt, daß eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 ZDG nicht innerhalb der zweimonatigen Entscheidungspflicht erledigt wurde. In seiner Sitzung empfahl der Zivildienstrat diese Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen, weil der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Einlangens der auf § 37 Abs. 1 ZDG gestützten Beschwerde noch nicht zivildienstpflichtig und daher nach dieser Gesetzesstelle (noch) nicht beschwerdelegitimiert war.
6. Eine eingebrachte Beschwerde bezüglich Nichtgewährung einer Dienstfreistellung wurde in Übereinstimmung mit einer früheren Empfehlung des Zivildienstrates abgewiesen.
7. In einem weiteren Fall richtete sich die Beschwerde gegen die Reinigung eines Liftschachtes unter Mitwirkung eines Hausarbeiters wegen vermeintlicher Absturz- bzw. Lebensgefahr. Da es sich nach den glaubhaften Ausführungen des Personals der Einrichtung bei diesem Reinigungsdienst im Lifttrakt um eine einfache Routinetätigkeit gehandelt hat, die vom Zuweisungsbescheid erfaßt war, wurde diese Beschwerde auf Empfehlung des Zivildienstrates abgewiesen.

11.1.3 In allen Fällen wurde den Empfehlungen des Zivildienstrates gefolgt.

11.2 Ordentliche Beschwerden gemäß § 37a ZDG:

Im Berichtszeitraum 1994 wurde an das Bundesministerium für Inneres 1
weiterführende Beschwerde gem. § 37 a ZDG herangetragen.

Die Beschwerde wurde im Wege der Telekopie bei der Einrichtung, bei der der Zivildienstleistende seinen Dienst verrichtet hat, eingebracht und geriet dort in Verstoß. Nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten des Zivildienstleistenden konnte das die Einhaltung der Ruhezeit betreffende Problem zufriedenstellend gelöst werden. Auf eine schriftliche Erledigung dieser Beschwerde wurde daher vom Beschwerdeführer verzichtet.

- 21 -

12 Verfüγungen gem. § 16 ZDG:

Wegen der ab dem Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1994 möglich gewesenen Verlängerung des Zivildienstes bei wiederholten schweren Verstößen eines Zivildienstleistenden gegen seine Zivildienstpflichten mußten keine derartige Verfügung getroffen werden.

13 EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes:

Das 1992 für die Erfassung der Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG idF BGBl.Nr. 675/91 entwickelte Programm (ZIVZDF) wurde bis 31.12.1993 zu Feststellungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 ZDG eingesetzt.

Die 1994 durch BGBl.Nr. 187/94 (ZDG-Novelle 1994) geschaffene Rechtslage verlangte die Entwicklung eines neuen Programmes zur Erfassung von Anträgen auf Befreiung vom Wehrdienst gem. § 76a Abs. 1 ZDG einerseits und von Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG idgF. Dieses Programm war auch zur automationsunterstützten Durchführung der Feststellungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 ZDG nach der neuen Rechtslage erforderlich. Die Veränderungen gegenüber der 1993 geltenden Rechtslage bedingten eine Neukonzeption, sodaß diese Applikation erst mit Oktober 1994 eingesetzt werden konnte; bis dahin wurden die Feststellungsverfahren konventionell durchgeführt.

1992 war zur Erfassung der Bedarfsanmeldungen der Trägerorganisationen des Zivildienstes das Programm ZIVPLA zum Aufbau einer Platzdatenbank entwickelt worden. Aufbauend darauf wurde 1993 ein Programm zur Auswahl freier Zivildienstplätze zu den einzelnen Zuweisungsterminen und zur automationsunterstützten Zuweisung Zivildienstpflichtiger entwickelt. Dieses Programm ZIVZUW wurde erstmals zum Zuweisungstermin Juni 1994 eingesetzt.

Die Personendaten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen wurden im Berichtszeitraum durch die Programme ZIVZDK, ZIVZDF, ZIVZDF-NEU und ZIVZUW verwaltet. Die dabei erfaßten Personaldaten Zivildienstpflichtiger bieten im Falle eines außerordentlichen Zivildienstes Auswahlmöglichkeiten für den Einsatz durch die Applikation ZIVAO.

Die Rückwärtsdatenerfassung aller Zivildienstpflichtigen, die ihren ordentlichen Zivildienst bis 31.12.1994 geleistet haben, ist abgeschlossen. Mit diesem Stichtag waren damit die Daten von rund 52.600 Zivildienstpflichtigen erfaßt.

Die Ausstattung der Zivildienstverwaltung beim Bundesministerium für Inneres mit zusätzlichen Terminalplätzen und PCs wird fortzusetzen sein, um der Steigerung der Zahl der Zivildienstpflichtigen entsprechend die effiziente Vollziehung des Zivildienstgesetzes sicherstellen zu können.

14 Zivildienst-Informationen:

- 14.1 Das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 6 ZDG), für die deren Rechtsträger Bedarfsanmeldungen zur Zuweisung von Zivildienstpflchtigen abgegeben haben, wurde im Berichtszeitraum pro Jahr jeweils in einem vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Verlautbarungsblatt für den Zivildienst veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird an alle Militärkommanden und Zivildienstberatungsstellen versandt und liegt auch in der Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst (siehe Punkt 13.2.) selbst auf.
- 14.2 Die im Bundesministerium für Inneres bestehende Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst wurde im Berichtszeitraum von einer großen Zahl von Zivildienstwerbern, Zivildienstpflchtigen und sonstigen interessierten Personen kontaktiert und hat angefordertes Informationsmaterial an interessierte Personen versandt.

Bis zur Kundmachung der ZDG-Novelle 1994 im BGBI.Nr. 187/94 war ein besonders intensives Informationsbedürfnis zur Rechtslage abzudecken; auch in der Folge war ein starker Anstieg der Anfragen zur Feststellung der Zivildienstpflcht, auf Anerkennung als geeignete Einrichtung des Zivildienstes, zur Zuweisung zu anerkannten Einrichtungen, Haftungsfragen während der Leistung des Zivildienstes und zu finanziellen Belangen festzustellen.

- 14.3 Informationsbeamte der Zivildienstverwaltung haben im Berichtszeitraum über Einladung von Schulen und diverser Organisationen Informationsreferate über den Zivildienst in Österreich gehalten und auch an Podiumsdiskussionen mitgewirkt. Diese Informationsveranstaltungen wurden in allen Belangen des Zivildienstes im Sinne des Bundesministeriengesetzes und der damit verbundenen Auskunftspflicht für die betreffenden Zuständigkeitsbereiche betreut.

15 Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung:**15.1 Novellierung des Zivildienstgesetzes:****15.1.1 ZDG-Novelle 1994, BGBI. Nr. 187; die wesentlichsten Inhalte dieser Novelle sind:**

- Beibehaltung der Befreiung von der Wehrpflicht durch Abgabe einer Erklärung des Zivildienstwerbers und Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit durch den Bundesminister für Inneres unter Beachtung der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsätze.
- Einschränkung des Rechts, eine Zivildiensterklärung abzugeben, auf den Zeitraum eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens.

- 23 -

- Verlängerung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes von 8 bzw 10 Monate auf 11 Monate, wobei der Zivildienstpflichtige beantragen kann, statt des letzten Monates Übungen im Bereich des Zivilschutzes oder Dienst im Katastropheneinsatz im Ausmaß von 30 Tagen leisten zu wollen.
- Bezugsrechtliche Änderungen dahingehend, daß Zivildienstleistende anstelle von Barbezügen, insbesondere für Verpflegung, Dienstkleidung und deren Reinigung, grundsätzlich Anspruch auf Naturalbezüge haben, um die monetären Vergütungen der Zivildienstleistenden möglichst jenen der Präsenzdienstleistenden anzugelichen.

15.2 Neu erlassene Verordnungen zum Zivildienstgesetz:

1993:

15.2.1 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe der durch die Wertsicherung eingetretenen Änderungen der Pauschalvergütung für Zivildiener (Wertsicherungsverordnung - WS-V), BGBl. Nr. 69/1993.

In dieser am 29. Jänner 1993 kundgemachten Verordnung wurden die Bestimmungsgrößen der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende nach § 25 a ZDG mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 festgestellt.

15.2.2 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe der durch die Wertsicherung eingetretenen Änderungen der Pauschalvergütung für Zivildiener (Wertsicherungsverordnung - WS-V), BGBl. Nr. 921/1993.

In dieser am 30. Dezember 1993 kundgemachten Verordnung wurden die Bestimmungsgrößen der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende nach § 25 a ZDG mit Wirksamkeit 1. Jänner 1994 festgelegt.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung ist die Wertsicherungsverordnung - WS-V, BGBl. Nr. 69/1993, außer Kraft getreten.

1994:

15.2.3 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden (Fahrtkosten-Verordnung für Zivildienstleistende - FK-V), BGBl. Nr. 788/1994.

In dieser Verordnung ist die dem Zivildienstleistenden zustehende Vergütung der ihm bei Fahrten nach § 31 Abs. 1 Z 6 ZDG (tägliche Fahrten zwischen der Unterkunft/Wohnung im Dienstort und der Einrichtung/Dienstverrichtungsstelle) und § 31 Abs. 1 Z 7 ZDG (tägliche Fahrten nach § 27 Abs. 2 ZDG - Fahrtzeit von

nicht mehr als zwei Stunden) erwachsenen Kosten geregelt und die Tarifregelungen neu gebildeter Verkehrsverbünde aufgenommen worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung trat die Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 138/1994, außer Kraft.

15.2.4 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Vorsorge für die Verpflegung von Zivildienstleistenden und Abfindung bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Verpflegungsverordnung - Vpf-V), BGBl. Nr. 288/1994.

In dieser Verordnung werden insbesondere geregelt:

- Die Arten der Verpflegung durch den Rechtsträger der Einrichtung,
- die verpflichtende Ausstattung des Zivildienstleistenden mit Verpflegsmarken, wenn der Rechtsträger der Einrichtung seiner Verpflegungsverpflichtung auch nur teilweise durch Abschluß von Verträgen mit Dritten nachkommt,
- die Bereitstellung von Lebensmitteln durch Dritte und
- die Abfindung des Zivildienstleistenden bei amtsärztlich bestätigter Krankheit.

Diese Verordnung trat mit 1. Juni 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Abfindung für Verpflegung für Zivildienstleistende, BGBl. Nr. 244/1992, außer Kraft getreten.

15.2.5 Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Zahl der zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 zivildienstpflichtig gewordenen Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 983/1994.

In dieser Verordnung wurde gemäß § 76 b Abs. 1 ZDG festgestellt, daß im zitierten Zeitraum 2.220 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind, wodurch der ordentliche Zivildienst weiterhin elf Monate dauert.

15.3 Verordnungsnovellierungen:

15.3.1 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden (Fahrtkosten-Verordnung für Zivildienstleistende - FK-V) wurde mit Wirksamkeit 1. Februar 1993 (BGBl. Nr. 70), 1. Mai 1993 (BGBl. Nr. 287), 1. Jänner 1994 (BGBl. Nr. 920/1993) und 1. März 1994 (BGBl. Nr. 138/1994) novelliert.

Hiebei wurden die Vergütungsbeträge jeweils an die bei der Bahn und bei den Linienbussen eingetretenen Tarifänderungen angepaßt.

15.4 Durchführungsbestimmungen (Richtlinien):**1994:****15.4.1** Richtlinien betreffend die durch

- die ZDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 187 und
- die Verpflegungsverordnung (Vpf-V), BGBl. Nr. 288/1994, im Bereich des Zivildienstes eingetretenen Änderungen - Bekanntgabe der in diesem Zusammenhang zu setzenden Maßnahmen.

Adressaten:

Rechtsträger anerkannter Zivildiensteinrichtungen und die Einrichtungen selbst.

15.4.2 Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz betreffend

- die behördliche Überwachung der Zivildienstleistenden und der Rechtsträger (Einrichtungen) sowie
- die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Zivildienstgesetzes.

Adressaten:

Alle Ämter der Landesregierungen und Bezirksverwaltungsbehörden.

15.4.3 Richtlinien betreffend die durch

- die ZDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 187 und
- die Verpflegungsverordnung (Vpf-V), BGBl. Nr. 288/1994, eingetretenen Änderungen

Adressaten:

Alle gemäß § 18 a ZDG mit der Durchführung von Grundlehrgängen für Zivildienstleistende betrauten Rechtsträger und alle Grundlehrgangsleitungen.

15.4.4 Richtlinien für Vergütungen für Vortragende im Grundlehrgang, Seminarteilnehmer und Teilnehmer an Arbeitstagungen; Neufestsetzung (Valorisierung) mit Wirkung 1. Jänner 1995 und Anpassung der Reisekostenvergütung an die Reisegebührenvorschrift 1955 mit Wirkung 1. April 1995.

Adressaten:

Alle gemäß § 18 a ZDG mit der Durchführung von Grundlehrgängen für Zivildienstleistende betrauten Rechtsträger und alle Grundlehrgangsleitungen.

15.5 Verlautbarungsblätter für den Zivildienst:**15.5.1 Verlautbarungsblatt für den Zivildienst, Jahrgang 1994, Folge 1**

Verlautbarung der Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundsätze für Vergütungen nach § 41 ZDG 1986 (GrVeRe-V) (Erlaß Zahl: 94 200/91-IV/9/93).

15.5.2 Verlautbarungsblatt für den Zivildienst, Jahrgang 1994, Folge 2

Verlautbarung der Änderung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundsätze der Vergütungen nach § 41 des ZDG 1986 (GrVeRe) (Erlaß Zahl: 94 200/93-IV/9/94).

15.6 Anerkennung von Trägern eines Dienstes im Ausland (§ 12 b ZDG):

Folgende Einsatzstellen wurden im Berichtszeitraum mit Bescheid des Bundesministers für Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zugelassen:

15.6.1 "V.I.D.E.S. Austria - Verein zur Förderung der Werterziehung und der Rechte der Frau", 4840 VÖCKLABRUCK, Linzer Straße 98, mit den Einsatzstellen:

- Casa Inspectorial, Colonia tres caminos, Tegucigalpa D.C., Honduras C.A.;
- Don Bosco Anbu Illam, 5 A Breet's Road, Mullavadi, Salem - 636 700, South India;

15.6.2 Caritas der Diözese Feldkirch, 6800 FELDKIRCH, Vorstadt 14, mit der Einsatzstelle:

- Organisation Umanitare Concordia, Piata Concordiei sector 4, 70514 Bucuresti, Rumänien;

15.6.3 Verein "Niemals Vergessen, Verein zur Förderung von Holocaust-Gedenkstätten", 1010 WIEN, Hohenstaufengasse 10, mit der Einsatzstelle:

- Gedenkstätte Majdanek bei Lublin, Panstwowe Museum na Majdanku, Droga Mecznikow Majdanka 67, 20-325 Lublin, Polen.

- 27 -

- 15.6.4** Verein "Österreichische Friedensdienste - Plattform zur Förderung der Friedensarbeit", 5020 SALZBURG, Steingasse 47, mit den Einsatzstellen:
- "MOST" (slowenischer Zweig von "Service Civil International"), Eva Strmljan, Breg 12, 61000 Ljubljana, Slowenien;
 - Office for Social Reconstruction, Opcina, 46000 Pakrac, Kroatien;
- 15.6.5** Österreichisches Nord-Süd-Institut für Entwicklungszusammenarbeit, 1040 WIEN, Möllwaldplatz 4/2, mit der Einsatzstelle
- Verein "Matla Trust", 54 Sauer Street, 3rd floor Munich Re-Insurance Centre, Johannesburg 2001, Südafrika;
- 15.6.6** Verein "Friedendorf International", 4400 STEYR, Puchstraße 17, mit der Einsatzstelle:
- "Friedendorf Oberhausen", Pfeilstraße 35, 4200 Oberhausen, Deutschland;
- 15.6.7** Verein "Eine Welt - Oberösterreichische Landlerhilfe", 4020 LINZ, Graben 2, mit der Einsatzstelle:
- Allgemeinschule Nr. 18, Strada Lunga Nr. 65, 2400 Sibiu (Hermannstadt), Rumänien;

16 Grundlehrgang für Zivildienstleistende:

16.1 Allgemeines:

Mit der ZDG-Novelle 1988 wurde die Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen festgelegt. Das zeitliche Ausmaß des Grundlehrganges hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert und wurde auch von der ZDG-Novelle 1994 nicht berührt.

Wegen des erheblichen Anstieges an Zivildienstpflichtigen war im Berichtszeitraum ein vermehrter Bedarf an Grundlehrgängen und damit auch an Vortragenden festzustellen.

Seit 1993 wird in Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Inneres mit der Grundlehrgangsleitung des Bundeslandes Oberösterreich das Pilotprojekt "EDV-mäßige Administration der Grundlehrgänge" erarbeitet und ist bei Fertigstellung des Projektes eine Ausweitung auf alle Grundlehrgangsleitungen in Österreich vorgesehen.

Aufgrund der durch Zeitablauf und der politischen Entwicklung eingetretenen Veränderungen wurden 1994 die Lehr- und Lernbehelfe für den Grundlehrgang für Zivildienstleistende zu den Lehrblöcken (LB)

- LB 2 Pflichten und Rechte des Zivildienstleistenden
- LB 3 Politische Bildung und Konfliktlösungsmöglichkeiten und
- LB 4 Grundsätze des Zivilschutzes als eines umfassenden Katastrophenschutzes

aktualisiert und sowohl den Vortragenden als auch den Zivildienstleistenden zur Verfügung gestellt.

16.1.1 Organisatorische Maßnahmen zur Unterrichtsgestaltung:

Im Berichtszeitraum wurden die Druckvorlagen für die Lehr- und Lernbehelfe auf dem der Zivildienstverwaltung zur Verfügung gestellten PC hergestellt, von der hauseigenen Amtsdruckerei vervielfältigt und termingerecht zu den jeweiligen Zuweisungsterminen den Grundlehrgangsleitungen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Möglichkeit auch die in den Lehrbehelfen enthaltenen Unterrichtsfolien durch die hauseigene Amtsdruckerei herzustellen, wurde eine nicht unwesentliche Kostenersparnis erzielt. Außerdem können durch die nunmehr ausschließlich hauseigene Herstellung (Druckvorlagen und Vervielfältigung) die Lehr- und Lernbehelfe rasch aktualisiert und an geänderte politische, gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen angepaßt werden.

16.1.2 Auch 1993 und 1994 wurde den Grundlehrgangsleitungen weitere Fachliteratur, insbesondere aufgrund entwicklungsbedingter Veränderungen im Lehrblock 3, als zusätzliches Hilfsmittel für die Unterrichtsgestaltung der Vortragenden und für interessierte Zivildienstleistende zur Verfügung gestellt.

16.1.3 Aufgrund der im Berichtszeitraum stark angestiegenen Grundlehrgangskurse und um den Unterricht im Grundlehrgang für Zivildienstleistende anschaulich, gegenwartsbezogen und praxisnah zu gestalten, wurden, wie in den Vorjahren, zusätzliche Medien und audiovisuelle Hilfsmittel in benötigter Anzahl nachbeschafft.

Darüberhinaus wurde die im Bundesministerium für Inneres bereitgehaltene, auf Abruf in den Grundlehrgängen einzusetzende und bisher bewährte Videoserie Österreich I und II für die Grundlehrgangsleitungen der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Tirol und Salzburg angekauft und diesen direkt zur Verfügung gestellt.

16.1.4 Wie in den vorangegangenen Jahren wurden zur Schulung der Vortragenden und Grundlehrgangsleiter in Entsprechung der Zusage der Bundesregierung in ihrem zusammenfassenden Bericht an den Nationalrat über den Zivildienst aus dem Jahre 1983 auch 1993 und 1994 österreichweit zweitägige Seminare abgehalten. Diese werden in den Bundesländern Ober- und Niederösterreich aufgrund der zahlenmäßig

starken Teilnahme seit 1994 auf zwei Termine aufgeteilt. Für die Grundlehrgangsteiler fanden in den Jahren 1993 eine und 1994 zwei Arbeitstagungen statt. Bei der im April 1994 im Bundesministerium für Inneres abgehaltenen Arbeitstagung wurden die Grundlehrgangsteiler im besonderen über die Auswirkungen der ZDG-Novelle 1994 in logistischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht informiert.

16.1.5 Um das in der Grundlehrgangsverordnung normierte Ziel zu erreichen, ist es weiterhin notwendig, die Grundlehrgangsteiler und Vortragenden im Grundlehrgang über bevorstehende und bereits eingetretene Änderungen zu informieren, ihnen die Gelegenheit für einen Erfahrungsaustausch zu geben und die Möglichkeit einer pädagogisch-didaktisch-methodischen Weiterbildung anzubieten. Diese Fortbildungsveranstaltungen des Bundesministeriums für Inneres sind daher auch künftig vorgesehen.

16.2 Durchführung der Grundlehrgänge:

16.2.1 Zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wurden

1993	1994
5450	6414

Zivildienstpflchtige zugewiesen.

Von diesen Zivildienstpflchtigen haben

1993	1994
5423	6409

einen für den jeweiligen Zuweisungstermin vorgesehenen Grundlehrgang absolviert.

Die Zahlen der zugewiesenen Zivildienstleistenden und jener, die den Grundlehrgang absolviert haben, differieren deshalb, weil in einzelnen Fällen

- Zivildienstleistende vor Antritt oder Abschluß des Grundlehrganges gemäß § 13 Abs. 1 ZDG von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien oder gemäß § 19a ZDG aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen waren,
- der ordentliche Zivildienst gemäß § 19 Abs. 3 ZDG zu unterbrechen war oder
- Zivildienstleistende den Grundlehrgang früher absolviert und nur mehr Restzeiten des ordentlichen Zivildienstes zu leisten hatten.

16.2.2 Im Berichtszeitraum wurden

1993	1994
174	218

Grundlehrgänge abgehalten.

Hievon entfallen auf den ersten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses

1993	1994
106	119

auf den zweiten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses

1993	1994
68	99

Von diesen Grundlehrgängen wurden kurzmäßig (in Wien und Vorarlberg)

1993	1994
59	76

internatsmäßig (in den übrigen Bundesländern)

1993	1994
115	142

durchgeführt.

16.2.3 Auf Grund von gemäß § 18a Abs. 2 und 3 ZDG abgeschlossenen Verträgen wurden die Grundlehrgänge in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol von den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg wurden die Grundlehrgänge von den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes abgehalten. Im Bundesland Wien haben sich das Land selbst, der Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs dem Bund gegenüber zur Durchführung von Grundlehrgängen verpflichtet. Das Bundesland Wien hat jedoch bisher solche Grundlehrgänge selbst nicht durchgeführt.

Das Bundesministerium für Inneres war bemüht, die Zivildienstleistenden zu jeweils unmittelbar nach Dienstantritt stattfindenden Grundlehrgängen einzuteilen. In diesen Fällen hatten die Zivildienstleistenden ihre Ausbildung für den außerordentlichen Zivildienst vor dem tatsächlichen Dienstbeginn bei den Einrichtungen abgeschlossen. Dadurch konnte eine Unterbrechung der bei der Betreuung von Menschen erforderlichen Sozialbeziehung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem von ihm zu betreuenden Personenkreis weitestgehend vermieden werden.

Jene Zivildienstleistenden, die in den Sommermonaten im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebshilfe zu Beginn des ordentlichen Zivildienstes auf den Bauernhöfen unentbehrlich waren, wurden im Interesse der Einrichtungen zu Grundlehrgängen des jeweils nächsten Zuweisungsturnusses zugewiesen.

16.3 Erfahrungen:

Der Grundlehrgang hat sich als solcher im wesentlichen bewährt. Dem Wunsch nach mehr Praxisorientierung im Unterricht folgend wurden im Berichtszeitraum vermehrt Exkursionen und praktische Übungen durchgeführt. Am Ende der Ausbildung wurden lehrblocküberschreitende Ganztagsübungen abgehalten, denen länderspezifische Katastrophensituationen (z.B. Lawinenabgang, Wasserrettung) als Übungsannahme zugrundegelegt wurden. Die Zusammenfassung mehrerer Kurse zu Großübungen, bei denen auch der Einsatz von Zivildienstleistenden als Zwischenvorgesetzte geübt wurde, ließ das Zusammenwirken von Einsatzorganisationen in Katastrophenfällen mit den ihnen als Mannschaft zur Verfügung gestellten Zivildienstleistenden erproben. Die dabei erbrachten Leistungen der Zivildienstleistenden ließen den praktischen Wert einer einheitlichen Ausbildung deutlich werden.

**17 Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes
(§ 57 Abs. 1 ZDG):**

17.1 Berichtsjahr 1993:

17.1.1 AUSGABEN 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1993 wurden an Ausgaben getätigten:

Beim VA- Ansatz 1/11173

Anlagen.....	S	110.619,10
--------------	---	------------

beim VA- Ansatz 1/11177

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	S	289.439.098,69
--	---	----------------

beim VA- Ansatz 1/11178

Aufwendungen	S	217.335.464,87
--------------------	---	----------------

insgesamt

<u>S 506.885.182,66</u>

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1992 ergeben sich:

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11173	S	72.043,78
---	---	-----------

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11177	S	98.705.009,93
---	---	---------------

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178	S	127.166.774,72
---	---	----------------

insgesamt Mehrausgaben von	<u>S 225.943.828,43</u>
----------------------------------	-------------------------

das sind 80,42 % der Gesamtausgaben des Jahres 1992.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1993 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 3.061 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl höheren tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 3.581 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Mehrkosten von geplanten Ausgaben.

Am 30.06.1993 wurden beim VA-Ansatz 1/11178 S 13.000.000,- (später auf S 15.000.000,- hinaufgesetzt) und beim VA-Ansatz 1/11177 S 65.000.000,- an Mehrausgaben ermittelt. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 20.09.1993, Zahl: 26.0210/17-II/14/93, die S 65.000.000,- genehmigt. Die Überschreitung von S 15.000.000,- wurde im BÜG 1993 (BGBI.Nr. 791 vom 23.11.1993) genehmigt. Aufgrund des gestiegenen Einsatzes waren weitere Geldmittel beim VA-Ansatz 1/11178 notwendig und es hat das Bundesministerium für Finanzen über ho. Ersuchen mit Zahl: 26.0210/26-II/14/93, vom 25.11.1993, den Bindungsbetrag von S 5.057.000,- aufgehoben.

Die Mehrausgaben von S 72.043,78 (plus 186,77 %) beim VA-Ansatz 1/11173 sind auf den vermehrten Ankauf bei den Anlagen, im speziellen wurden ein Overheadprojektor, vier Videorecorder, vier Farbfernseher und zwei Medienschranken für Grundlehrgänge für Zivildienstleistende angekauft, zurückzuführen.

Die Mehrausgaben von S 98.705.009,93 (plus 51,75 %) beim VA-Ansatz 1/11177 gegenüber dem Jahre 1992 sind auf einen höheren durchschnittlichen Einsatz von 1.724 Zivildienstpflichtigen (plus 92,84 %) und auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.1993 durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30.12.1992, BGBI.Nr. 854;
- Änderung des Kostgeldes auf Abfindung der Verpflegung von S 72,- auf S 30,- ab 01.06.1992 durch die ZDG-Novelle 1991 vom 27.12.1991, BGBI.Nr. 424 (ab diesem Zeitraum erfolgte die Auszahlung beim VA-Ansatz 1/11178);
- Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beim Familienunterhalt und der Wohnkostenbeihilfe ab 01.01.1993;
- Erhöhung der Pauschalentschädigung von S 3.102,- auf S 3.225,- ab 01.01.1993 durch die Änderung der Wertsicherungsverordnung, BGBI.Nr. 69/1993;

Beim VA-Ansatz 1/11178 ergaben sich durch den höheren durchschnittlichen Einsatz von 1.724 Zivildienstleistenden (plus 92,84 %) und durch die 3,93 % Valorisierung der in den Verträgen mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Vergütungen gegenüber dem Jahre 1992 Mehrausgaben von S 127.166.774,72 (plus 141,03 %).

- 33 -

17.1.2 EINNAHMEN 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim VA- Ansatz 2/11174

Erfolgswirksame Einnahmen	S 77,825.177,26
---------------------------------	-----------------

beim VA- Ansatz 2/11177

Bestandswirksame Einnahmen	S 0,00
----------------------------------	--------

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1992 ergeben sich:

Mehreinnahmen beim VA-Ansatz 1/11174 von	S 42,504.128,53
--	-----------------

Die angeführten Mehreinnahmen von 120,34 % im Jahre 1993 sind ebenfalls auf den höheren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 11 verwiesen.

17.2 Berichtsjahr 1994:

17.2.1 AUSGABEN 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1994 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim VA- Ansatz 1/11173

Anlagen	S 292.624,76
---------------	--------------

beim VA- Ansatz 1/11177

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	S 373,681.788,26
--	------------------

beim VA- Ansatz 1/11178

Aufwendungen	S 315,504.882,85
--------------------	------------------

insgesamt

<u>S 689,479.295,87</u>

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1993 ergeben sich:

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 von	S 182.005,66
---	--------------

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 von	S 84,242.689,57
---	-----------------

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 von	S 98,169.417,98
---	-----------------

insgesamt Mehrausgaben von

<u>S 182,594.113,21</u>

das sind 36,02 % der Gesamtausgaben des Jahres 1993.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1994 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 2.729 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl höheren tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 4.773 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Mehrkosten von geplanten Ausgaben.

Am 18.05.1994 wurden beim VA-Ansatz 1/11177 S 165.000.000,- und beim VA-Ansatz 1/11178 S 140.000.000,-, insgesamt S 305.000.000,- an Mehrausgaben ermittelt. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 29.06.1994, Zahl: 26.0210/10-II/14/94, die S 305.000.000,- genehmigt.

Die Mehrausgaben von S 182.005,66 (plus 164,53 %) beim VA-Ansatz 1/11173 sind auf den vermehrten Verbrauch bei den Anlagen, im speziellen wurden sechs Medienschränke, acht Videorecorder und acht Farbfernseher beim Grundlehrgang für Zivildienstleistende angekauft, zurückzuführen.

Die Mehrausgaben von S 84.242.689,57 (plus 29,11 %) beim VA-Ansatz 1/11177 gegenüber dem Jahre 1993 sind auf einen höheren durchschnittlichen Einsatz von 1.192 Zivildienstleistenden (plus 33,29 %) und auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.1994 durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 23.12.1993, BGBl.Nr. 889;
- Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beim Familienunterhalt und der Wohnkostenbeihilfe ab 01.01.1994;
- Erhöhung der Pauschalentschädigung von S 3.225,- auf S 3.308,- ab 01.01.1994 bis 31.05.1995 durch die Änderung der Wertsicherung vom 30.12.1993, BGBl.Nr. 921/93.
- Senkung der Pauschalentschädigung von S 3.308,- auf S 2.160,- ab 01.06.1994 durch die ZDG-Novelle 1994 vom 10.03.1994, BGBl.Nr. 187/94.

Die Mehrausgaben von S 98.169.417,98 (plus 45,17 %) beim VA-Ansatz 1/11178 gegenüber dem Jahre 1993 ergaben sich durch den höheren durchschnittlichen Einsatz von 1.192 Zivildienstleistenden (plus 33,29 %), durch die Änderung der Abfindung der Verpflegung durch Einführung der obligatorischen Naturalverpflegung von bisher S 130,- auf S 140,-/Tag/ZDL ab 01.06.1994 durch die ZDG-Novelle 1994, BGBl.Nr. 187, vom 10.03.1994, durch die 2,55 %ige Valorisierung der in den Verträgen mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Vergütungen und einer Preisanpassung aufgrund einer Lebenshaltungskostenindexsteigerung.

- 35 -

17.2.2 EINNAHMEN 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim VA- Ansatz 2/11174

Erfolgswirksame Einnahmen	S 131,458.408,29
---------------------------------	------------------

beim VA- Ansatz 2/11177

Bestandswirksame Einnahmen	S 0
----------------------------------	-----

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1993 ergaben sich

Mehreinnahmen beim VA-Ansatz I/11174 von	S 53,633.231,03
--	-----------------

Die angeführten Mehreinnahmen von 68,92 % im Jahre 1994 sind ebenfalls auf den höheren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 12 verwiesen.

II. Zivildienstrat

Zu dem nach § 43 ZDG eingerichteten Zivildienstrat wird berichtet:

1 Im Berichtszeitraum waren beim Zivildienstrat durchgehend 4
Senate eingerichtet.

2 Der Zivildienstrat bestand aus:

	1993	1994
Richtern als Senatsvorsitzende	4	4
Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter	9	9
Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes	22	22
Mitgliedern auf Vorschlag der Bundeskammer für gewerblichen Wirtschaft	8	8
Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages	14	12

- 36 -

- 2.1 Wegen Ablauf der Funktionsperiode wurden im Dezember 1994 mit Entschließung des Bundespräsidenten die Mitglieder des Zivildienstes für die Funktionsperiode 1995-1997 bestellt:

Richter als Senatsvorsitzende	3
Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter	4
Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes	5
Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer für gewerblichen Wirtschaft	5
Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages	5

3 Führung der Kanzleigeschäfte:

Die Kanzleigeschäfte des Zivildienstes wurden durch die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Geschäftsstelle klaglos geführt.

14 Beilagen

5. April 1995



III. Beilagenverzeichnis

1. Statistik über Anträge gemäß § 76b Abs. 1 ZDG und Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1 ZDG - Vergleich 1992 mit 1993 (Stand: 31.12.1993, ZDF-12M)
2. Statistik über Anträge gemäß § 76a Abs. 1 ZDG und Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1 ZDG - Vergleich 1993 mit 1994 (Stand 31.12.1994, ZDF-12M)
3. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die Jahre 1993 und 1994 (Stand: 31.12.1994, ZDPFL2J)
4. Gegenüberstellung taugliche Wehrpflichtige, anerkannte Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge (Stand: 31.12.1994, STA-WD/ZD)
- 5a. Statistik über gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze, Widerrufe (Stand: 31.12.1993, STA-GES)
- 5b. Statistik über gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze, Widerrufe (Stand: 31.12.1994, STA-GES)
- 6a. Verzeichnis aller bescheidmäßig anerkannten Zivildiensteinrichtungen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31.12.1994, STA-E)
- 6b. Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31.12.1994, STA-PL)
7. Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen (Stand: 31.12.1994, ZUW-GESSTA)
8. Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet, bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31.12.1994, STA-ZD1)
9. Statistik über den Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1992 bis 1994, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen (Stand: 31.12.1994, ZUW-3J)
10. Statistik über Befreiungen von der Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes 1992 bis 1994 (Stand: 31.12.1994, A/B-STA2J)
11. Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1992 und 1993 (Stand: 31.12.1993, GUR-VP2) Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 für die Jahre 1992 und 1993 (Stand: 31.12.1993, GUR-VP2) Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11174 und 2/11174 für die Jahre 1992 und 1993 (Stand: 31.12.1993, GUR-VP2)
12. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/11172 für die Jahre 1993 und 1994 (Stand: 31.12.1994, GUR-VP2) Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1993 und 1994 (Stand: 31.12.1994, GUR-VP2) Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1993 und 1994 (Stand: 31.12.1994, GUR-VP2)

BEILAGE I**ZIVILDIENSTFESTSTELLUNG**

Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.1993

VERGLEICH 1992 mit 1993

Stand: 31.12.1993

	1.01. bis 31.12. 1992	1.01. bis 31.12. 1993		
Eingelangte Fälle gem. § 76b/1 ZDG	1170			
Eingelangte ERKLÄRUNGEN gem. § 2/1 ZDG Veränderungen gegenüber Vergleichszeitraum 1991	12039	13850		
(4573)	+7466 +163,3%	+ 1811 +15,0%		
Behandelte Fälle, davon:	9992		15819	
1. Erledigungen gem. § 5/4 ZDG	9980		15703	
a) ZDF-rechtswirksam	8221	82,4%	13874	88,3%
b) Mängelfeststellungen	1616	16,2%	1678	10,7%
c) Zurückziehungen	143	1,4%	151	1,0%
2. Widerruf der Anerkennungen	11		99	
gem. § 6 ZDG				
a) Stattgebungen	8	72,7%	39	39,4%
b) Zurückweisungen	3	27,3%	57	57,6%
c) Zurückziehungen	-		3	3,0%
3. Abänderung bzw. Behebung von Bescheiden gem. § 68 AVG	-		6	
4. Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 69 AVG	-		9	
5. Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand gem. § 71 AVG	1		-	
6. Sonstiges	-		2	

BEILAGE 2**ZIVILDIENSTFESTSTELLUNG**

Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.1994

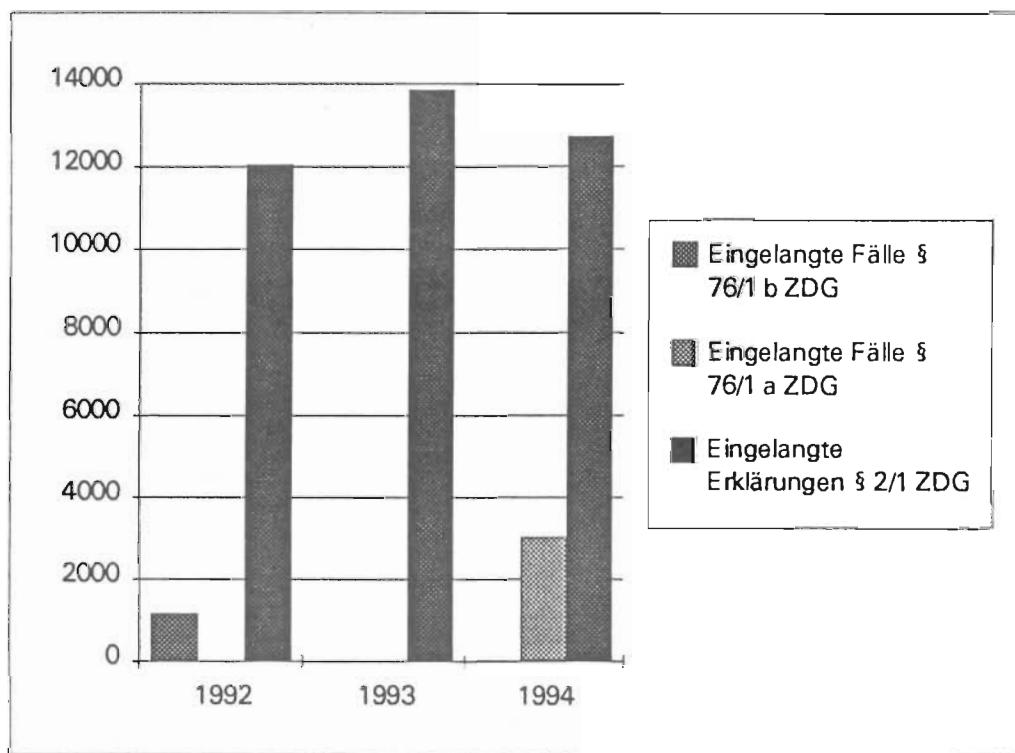
VERGLEICH 1993 mit 1994

Stand: 31.12.1994

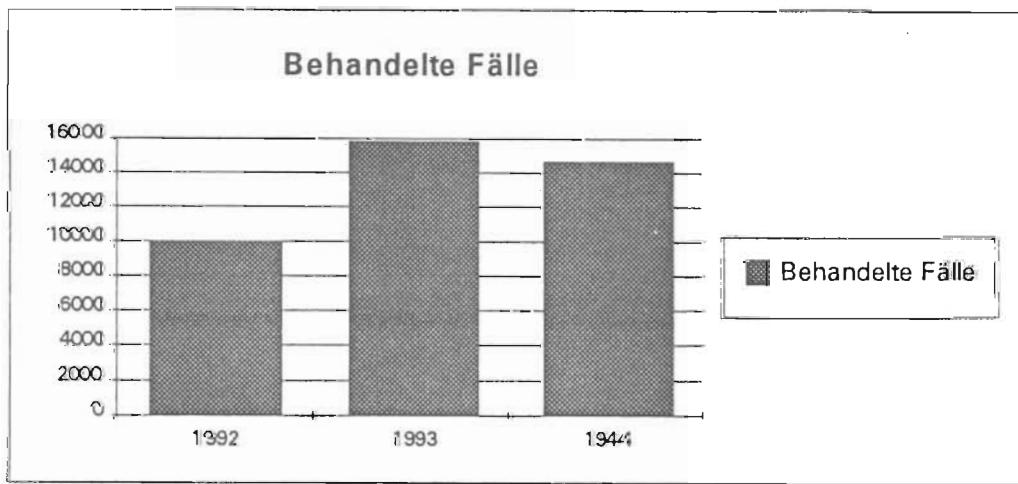
		1.01. bis 31.12. 1993	1.01. bis 31.12. 1994
A)	1. Eingelangte Fälle gem. § 76a/1 ZDG	-	3029
	2. Eingelangte ERKLÄRUNGEN gem. § 2/1 ZDG	13850	12725
	Veränderungen gegenüber Vergleichszeitraum 1992 (12039)	+1811 (+15,0%)	+1904 (+13,7%)
B)	Behandelte Fälle,	15819	14670
	davon:		
	1. Erledigungen gem. § 5/4 ZDG	15703	13782
	a) ZDF-rechtswirksam	13874 (88,3%)	11939 (86,6%)
	b) Mängelfeststellungen	1678 (10,7%)	1843 (13,4%)
	c) Zurückziehungen	151 (1,0%)	-
	2. Widerruf der Anerkennungen gem. § 6 ZDG	99	550
	a) Stattgebungen	39 (39,4%)	482 (87,6%)
	b) Zurückweisungen	57 (57,6%)	68 (12,4%)
	c) Zurückziehungen	3 (3,0%)	-
	3. Abänderung bzw. Behebung von Bescheiden gem. § 68 AVG	6	326
	4. Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 69 AVG	9	3
	5. Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand gem. § 71 AVG	-	11
	6. Sonstiges	2	5

Graphik 1-2/1

Zivildienstfeststellungen



Graphik 1-2/2



BEILAGE 3

STANDESVERZEICHNIS über Zivildienstpflichtige für die Jahre 1993 und 1994

Stand: 31.12.1994

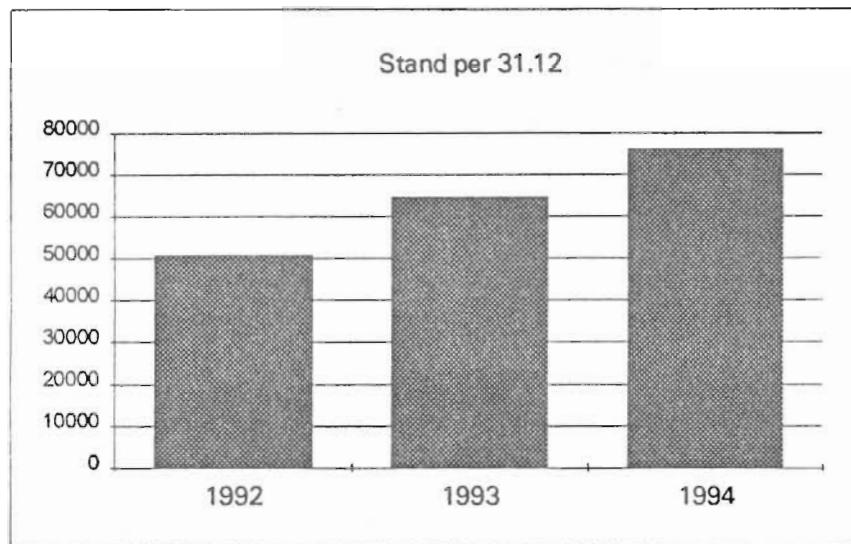
A) 1993

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01.01.1993	50.798
ZUGANG 1993 : Feststellung der Zivildienstpflicht.....	13.874
ABGANG 1993 : Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle	39
Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31.12.1993	<u>64.633</u>

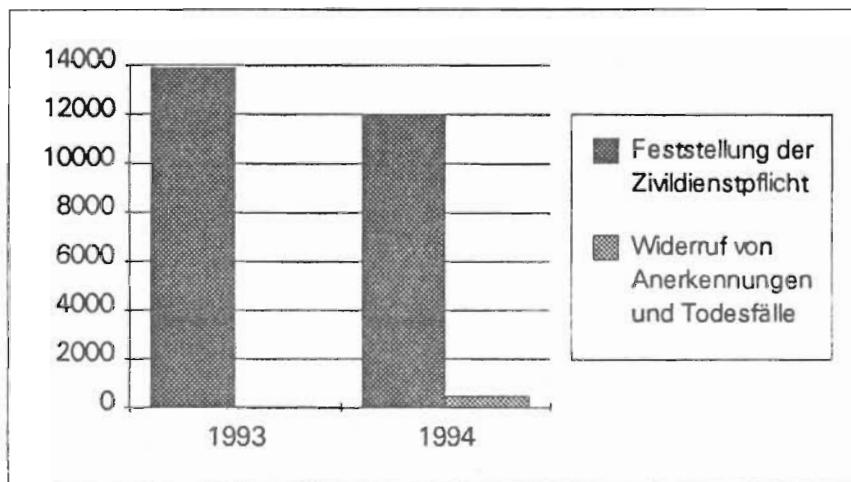
B) 1994

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01.01.1994	64.633
ZUGANG 1994 : Feststellung der Zivildienstpflicht.....	11.939
ABGANG 1994 : Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle	482
Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31.12.1994	<u>76 090</u>

Graphik 3/1

Standesverzeichnis 1992 - 1994

Graphik 3/2

Aufschlüsselung der Zu- und Abgänge

BEILAGE 4

GEGENÜBERSTELLUNG
Taugliche Wehrpflichtige - anerkannte Zivildienstpflichtige- Zivildienstanträge

für den Zeitraum 1985 bis 31.12.1994

Stand: 31.12.1994

	taugliche Wehr- pflichtige	anerkannte Zivildienst- pflichtige	gestellte Anträge	Verhältnis taugl. Wehrpflichtige zu anerk. ZDPflichtige in %
1985	51.946	2.171	3.442	4,18
1986	51.413	1.972	3.417	3,86
1987	49.122	2.241	3.367	4,56
1988	43.807	2.449	3.503	5,59
1989	42.783	2.385	3.547	5,57
1990	41.125	2.519	3.642	6,12
1991	38.757	3.148	4.573	8,12
1992	37.677	8.221	12.039*)	21,82#)
1993	36.418+)	13.874=)	13.850	38,10#)
1994	35.494++)	11.939	15.754	33,64#)

Gesamtzahl der taugl. Wehrpflichtigen 1976 - 31.12.1994: 947.440
Gesamtzahl der Zivildienstpflichtigen 1975 - 31.12.1994: 76.090 **)
Verhältnis in % 8,03 %

+) Auskunft: BMLV, Erg.Abt.A vom 12.01.1994

++) Auskunft: BMLV, Erg.Abt.A vom 31.01.1995

Die Zahl der Tauglichen erhöht sich noch bei Nachstellung, da von den nach Erststellung derzeit Untauglichen ca. 50 % nur vorübergehend untauglich sind.

#) Unter Bedachtnahme auf den zu Fußnote ++ aufgezeigten Prozentsatz der bloß vorübergehend Untauglichen ist der hier ausgewiesene Prozentsatz nur bedingt zu verstehen.

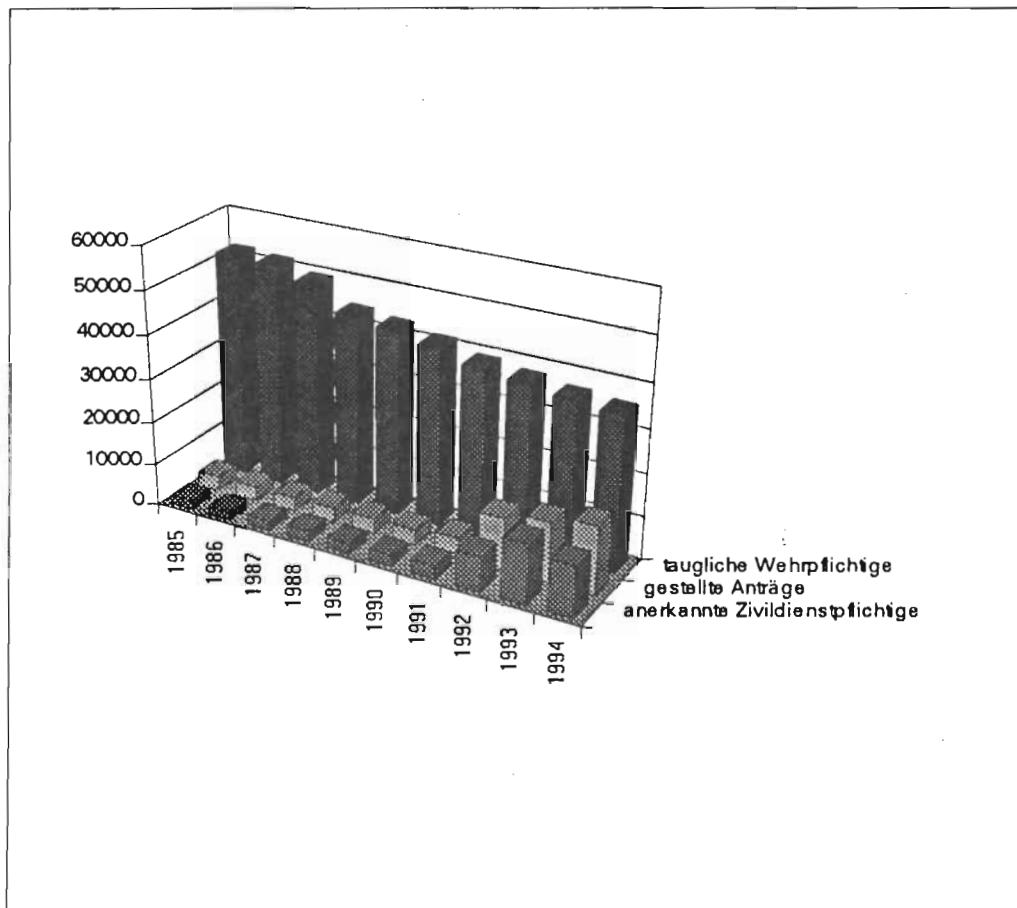
*) Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1 ZDG, BGBl.Nr. 675/1991. In dieser Zahl sind die von der Übergangsbestimmung des § 76b Abs. 1 ZDG betroffenen 1.170 Fälle nicht enthalten.

**) Festgestellte Widerrufe der Zivildienstpflicht wurden abgezogen

=) auch unter Berücksichtigung von im Vorjahr eingelangten Erklärungen

Graphik 4/1

**Gegenüberstellung
Wehrpflichtige, Zivildienstanträge, Zivildienstpflichtige**



BEILAGE 5a

**GESAMTSTATISTIK
PLATZDATENBANK und ZUWEISUNG**

Stand: 31.12.1993

A) ZIVILDIENSTEINRICHTUNGEN

	31.12.1992	31.12.1993
Anerkannte Einrichtungen, gesamt	432	565
Anerkannte Einrichtungen mit Vertrag	333	443
Anerkannte Einrichtungen ohne Vertrag	99	122

B) ZIVILDIENSTPLÄTZE

	31.12.1992	31.12.1993
Anerkannte Zivildienstplätze, gesamt	5450	7149
Anerkannte Zivildienstplätze mit Vertrag	5195	6772
Anerkannte Zivildienstplätze ohne Vertrag	255	377

C) WIDERRUFE

	31.12.1992	31.12.1993
Widerrufene Einrichtungen, gesamt	369	382
Widerrufene Zivildienstplätze, gesamt	3060	3456

D) BEDARF

1. Einrichtungen (Bedarf gemeldet) angeforderte Zivildienstplätze:

	Einrichtungen	Zivildienstplätze
für Termin 1.02.1993	238	1994
für Termin 1.06.1993	191	1682
für Termin 4.10.1993	265	2448
Gesamtjahr 1993		6124

für Termin 1.02.1994	319	2319
für Termin 1.06.1994	226	1889
für Termin 3.10.1994	301	2599
Gesamtjahr 1994		6807

2. Prozentuelle Aufteilung der Dienstleistungssparten (Gesamtjahr) nach Zivildienstplätzen:

Sparte	Dienstleistung	1993 in %	1994 in %
1	in Krankenanstalten	12,0	15,9
2	auf dem Gebiet des Rettungswesens	45,8	42,3
3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe	10,7	12,7
3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe	15,4	15,5
3c	auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftl. Betriebshilfe)	1,9	2,0
3d	in der Altenbetreuung	1,5	2,2
3e	in der Krankenpflege	0,1	0,3
3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen	0,1	0,1
4	auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung	1,0	1,3
5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes	2,4	2,7
6a	bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivil. Landesverteidigung	0,5	0,7
6b	auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit	7,5	3,7
6c	in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus	-	-
*)	Einrichtungen, deren Zivildiensttätigkeiten den Dienstleistungsgebieten des § 3 Abs. 2 ZDG nicht zugeordnet werden können	1,6	0,8

E) ZUWEISUNG 1993

1.ZUWEISUNGSTERMIN Feber 1993

Bedarfsanmeldung an Zivildienstplätzen	1994
tatsächlich Zugewiesene	1822
freie Zivildienstplätze	172
Auslastung in Prozent	91,4 %

2.ZUWEISUNGSTERMIN Juni 1993

Bedarfsanmeldung an Zivildienstplätzen	1682
tatsächlich Zugewiesene	1342
freie Zivildienstplätze	340
Auslastung in Prozent	79,8 %

3.ZUWEISUNGSTERMIN Oktober 1993

Bedarfsanmeldung an Zivildienstplätzen	2448
tatsächlich Zugewiesene	2286
freie Zivildienstplätze	162
Auslastung in Prozent	93,4 %

4.ZUWEISUNGSTERMINE pro Jahr: 1993

Bedarfsanmeldung an Zivildienstplätzen	6124
tatsächlich Zugewiesene	5450
freie Zivildienstplätze	674
Auslastung in Prozent	89,0 %

BEILAGE 5b

**GESAMTSTATISTIK
PLATZDATENBANK und ZUWEISUNG**

Stand: 31.12.1994

A) ZIVILDIENSTEINRICHTUNGEN

	31.12.1993	31.12.1994
Anerkannte Einrichtungen, gesamt	565	662
Anerkannte Einrichtungen mit Vertrag	443	516
Anerkannte Einrichtungen ohne Vertrag	122	146

B) ZIVILDIENSTPLÄTZE

	31.12.1993	31.12.1994
Anerkannte Zivildienstplätze, gesamt	7149	8534
Anerkannte Plätze mit Vertrag	6772	7991
Anerkannte Plätze ohne Vertrag	377	543

C) WIDERRUFE

	31.12.1993	31.12.1994
Widerrufene Einrichtungen, gesamt	382	394
Widerrufene Zivildienstplätze, gesamt	3456	3503

D) BEDARF

1. Einrichtungen (Bedarf gemeldet), angeforderte Zivildienstplätze:

	Einrichtungen	Zivildienstplätze
für Termin 1.02.1994	326	2363
für Termin 1.06.1994	258	2072
für Termin 3.10.1994	343	2792
Gesamtjahr 1994		7227

für Termin 1.02.1995	276	2137
für Termin 1.06.1995	277	2083
für Termin 2.10.1995	344	2813
Gesamtjahr 1995		7033

2. Prozentuelle Aufteilung der Dienstleistungssparten (Gesamtjahr) nach Zivildienstplätzen

Sparte	Dienstleistung	1994 in %	1995 in %
1	in Krankenanstalten	15,4	16,7
2	auf dem Gebiet des Rettungswesens	40,7	41,0
3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe	11,0	9,8
3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe	16,7	16,9
3c	auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftl. Betriebshilfe)	2,0	1,6
3d	in der Altenbetreuung	5,1	5,0
3e	in der Krankenpflege	0,5	0,6
3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen	0,1	0,1
4	auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung	1,2	1,3
5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes	2,6	2,4
6a	bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivil. Landesverteidigung	0,7	0,6
6b	auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit	3,5	3,5
6c	in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus	0,1	-
*)	Einrichtungen, deren Zivildiensttätigkeitenden Dienstleistungsgebieten des § 3 Abs. 2 ZDG nicht zugeordnet werden können	0,5	0,5

ZUWEISUNG 1994

1.ZUWEISUNGSTERMIN Feber 1994

Bedarfsanmeldung an Zivildienstplätzen	2363
verfügbare Plätze für Zuweisung	2349
tatsächlich Zugewiesene	2039
freie Zivildienstplätze	310
Auslastung in Prozent	86,8 %

2.ZUWEISUNGSTERMIN Juni 1994

Bedarfsanmeldung an Zivildienstplätzen	2072
verfügbare Plätze für Zuweisung	2068
tatsächlich Zugewiesene	1731
freie Zivildienstplätze	337
Auslastung in Prozent	83,7 %

3.ZUWEISUNGSTERMIN Oktober 1994

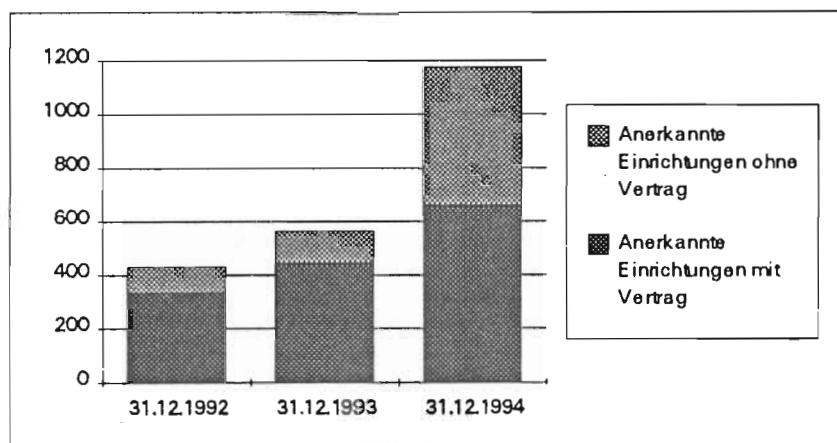
Bedarfsanmeldung an Zivildienstplätzen	2792
tatsächlich Zugewiesene	2644
freie Zivildienstplätze	148
Auslastung in Prozent	94,7 %

4.ZUWEISUNGSTERMINE pro Jahr: 1994

Bedarfsanmeldung an Zivildienstplätzen	7227
verfügbare Plätze für Zuweisung	7209
tatsächlich Zugewiesene	6414
freie Zivildienstplätze	813
Auslastung in Prozent	88,8 %

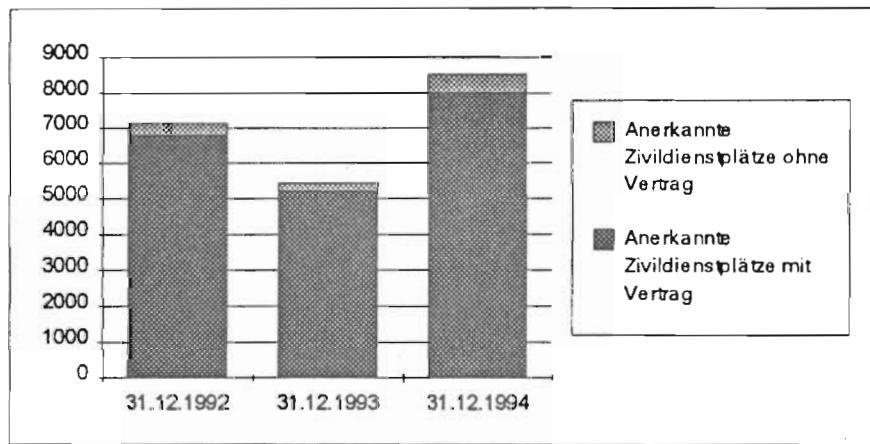
Graphik 5a-5b/1

Anerkannte Einrichtungen



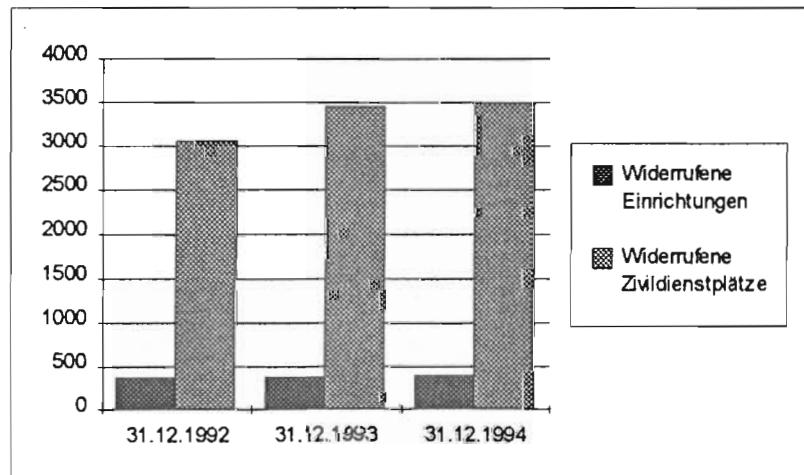
Graphik 5a-5b/2

Zivildienstplätze



Graphik 5a-5b/3

Widerrufe



BEILAGE 6a

Verzeichnis aller bescheidmäßig anerkannten
Zivildiensteinrichtungen,
aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten

Stand : 31.12.1994

Sparte	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Alle	%
1	7		17	18	7	21	10	10	7	97	14,7
2	1	2	3	7	2	2	1	2	3	23	3,5
3a	4	14	15	24	8	17	10	13	22	127	19,2
3b	5	9	16	21	12	18	16	13	27	137	20,7
3c		1	1	1	1	1	1	1	1	8	1,2
3d	4	2	8	31	27	21	33	20	6	152	23,0
3e		1		2	2	1			5	11	1,7
3f			2				2		1	5	0,8
4		1	3	5	1	6	2		12	30	4,5
5	1		3	1	1	2	2	1	1	12	1,8
6a	1			1		1			5	8	1,2
6b	1	2	4	3	1	2	1		2	16	2,4
6c				1						1	0,2
*)	4			2		6	4	2	17	35	5,3
ALLE	28	32	72	117	62	98	82	62	109	662	
%	4,2	4,8	10,9	17,7	9,4	14,8	12,4	9,4	16,5		

Dienstleistungen:

Sparte 1 - in Krankenanstalten

Sparte 2 - auf dem Gebiet des Rettungswesens

Sparte 3a - auf dem Gebiet der Sozialhilfe

Sparte 3b - auf dem Gebiet der Behindertenhilfe

Sparte 3c - auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebshilfe)

Sparte 3d - in der Altenbetreuung

Sparte 3e - in der Krankenpflege

Sparte 3f - bei der Betreuung von Drogenabhängigen

Sparte 4 - auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung

Sparte 5 - auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes

Sparte 6a - bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivil. Landesverteidigung

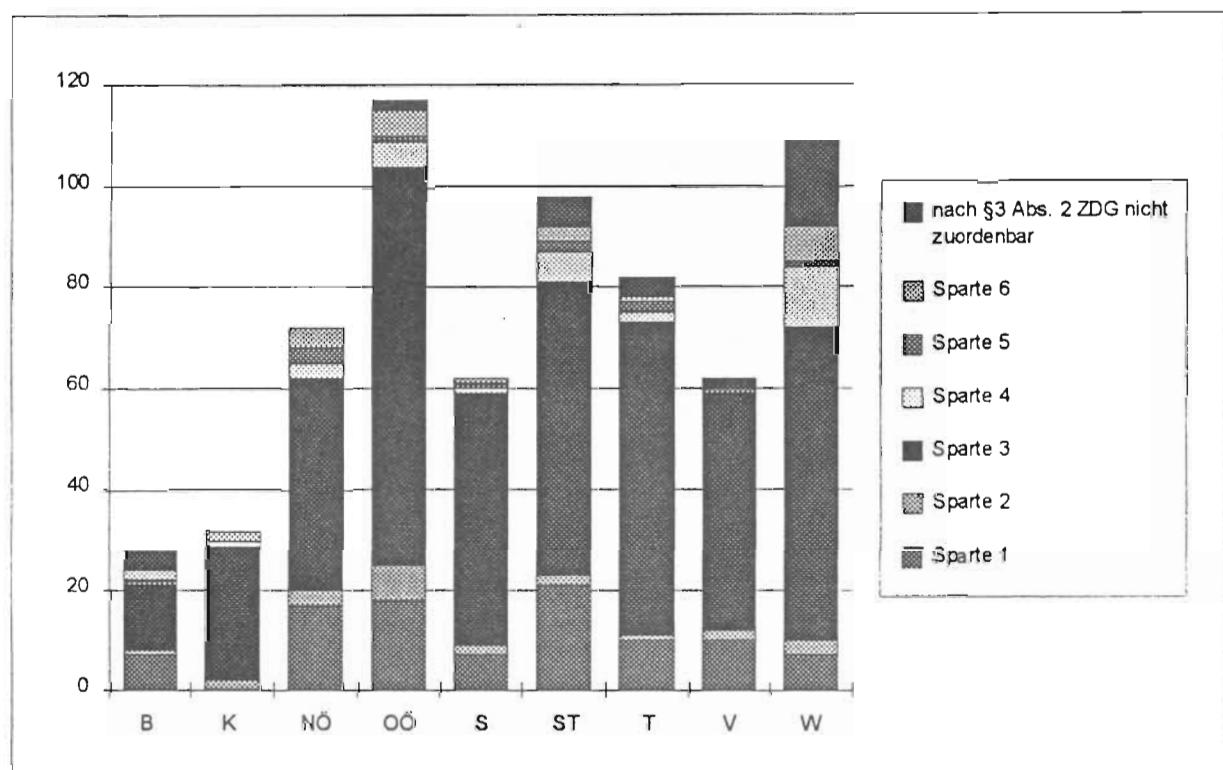
Sparte 6b - auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit

Sparte 6c - in inländischen Gedenkstätten f.d. Opfer des Nationalsozialismus

*) - Einrichtungen, deren Zivildiensttätigkeiten den Dienstleistungsgebieten des § 3 Abs. 2 ZDG nicht zugeordnet werden können

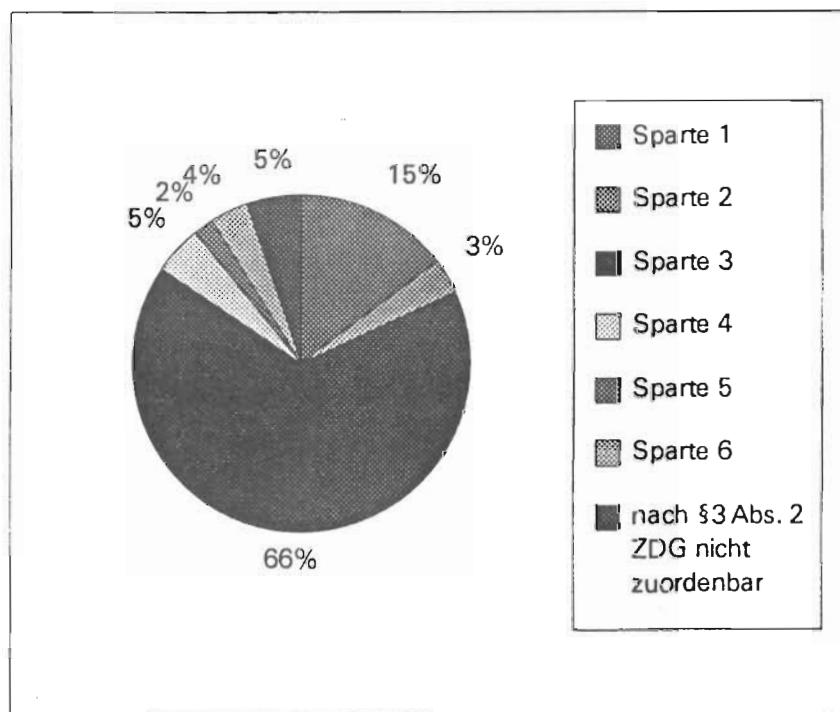
Graphik 6a/1

**Einrichtungen,
aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten
per 31.12.94**



Graphik 6a/2

Anteil der Dienstleistungssparten an der Gesamtheit der Zivildiensteinrichtungen



BEILAGE 6b

Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten
Zivildienstplätze,

aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten

Stand : 31.12.1994

Sparte	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	ALLE	%
1	22		141	157	40	55	143	55	735	1348	15,8
2	75	94	746	560	230	303	400	107	470	2985	35,0
3a	11	118	100	195	72	136	38	61	279	1010	11,8
3b	13	38	82	333	113	169	168	105	363	1384	16,2
3c		15	15	25	15	20	25	20	6	141	1,7
3d	14	4	29	124	104	69	92	30	66	532	6,2
3e		2		7	25	1			85	120	1,4
3f			4				4		10	18	0,2
4		3	43	17	2	12	4		56	137	1,6
5	20		55	25	16	102	7	6	22	253	3,0
6a	2			30		50			133	215	2,5
6b	2	12	10	19	15	16	11		174	259	3,0
6c				4						4	0,1
*)	10			2		20	11	3	82	128	1,5
Alle	169	286	1225	1498	632	953	903	387	2481	8534	
%	2,0	3,4	14,4	17,6	7,4	11,2	10,6	4,5	29,1		

Dienstleistungen:

Sparte 1 - in Krankenanstalten

Sparte 2 - auf dem Gebiet des Rettungswesens

Sparte 3a - auf dem Gebiet der Sozialhilfe

Sparte 3b - auf dem Gebiet der Behindertenhilfe

Sparte 3c - auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebshilfe)

Sparte 3d - in der Altenbetreuung

Sparte 3e - in der Krankenpflege

Sparte 3f - bei der Betreuung von Drogenabhängigen

Sparte 4 - auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung

Sparte 5 - auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes

Sparte 6a - bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivil. Landesverteidigung

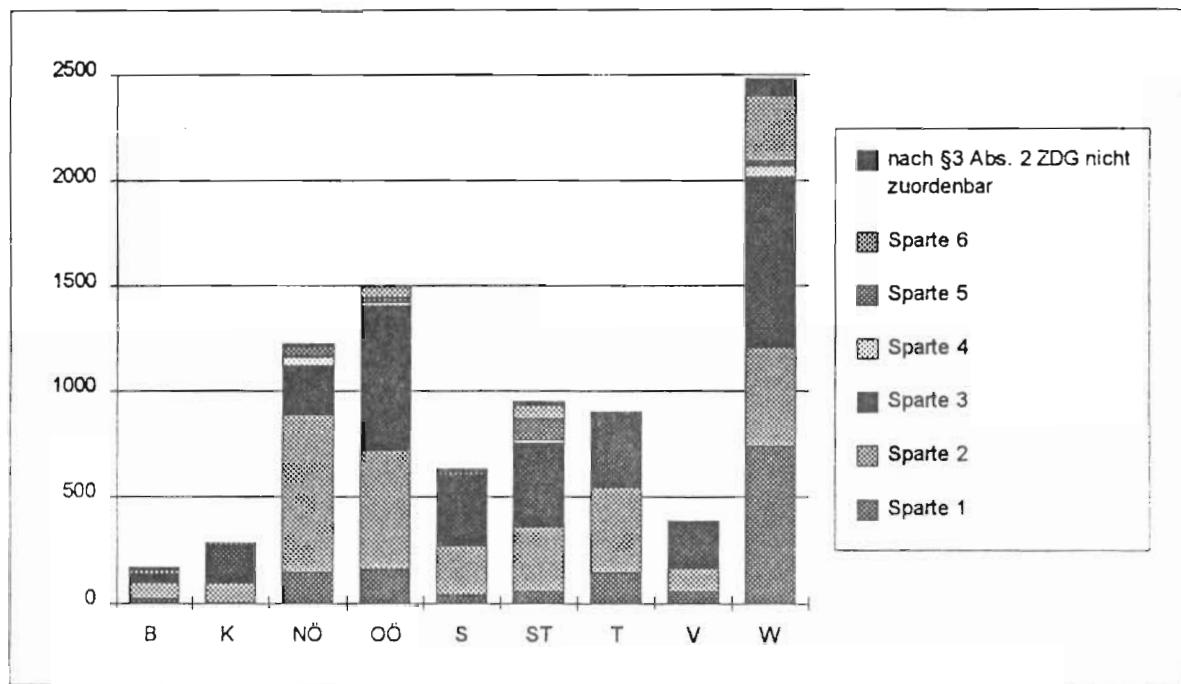
Sparte 6b - auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit

Sparte 6c - in inländischen Gedenkstätten f.d. Opfer des Nationalsozialismus

*) - Einrichtungen, deren Zivildiensttätigkeiten den Dienstleistungsgebieten des § 3 Abs. 2 ZDG nicht zugeordnet werden können

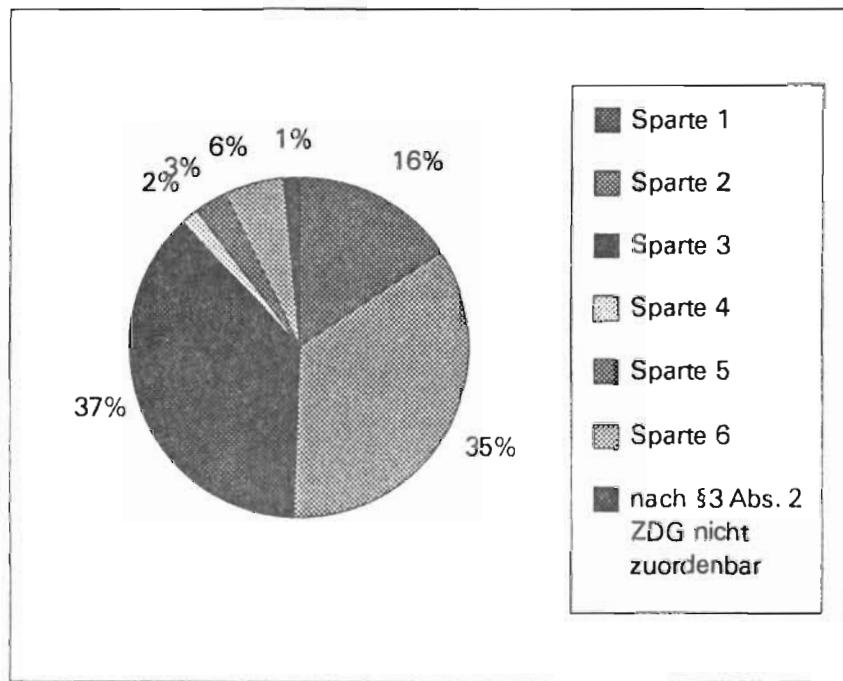
Graphik 6b/1

**Zivildienstplätze,
aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten
per 31.12.94**



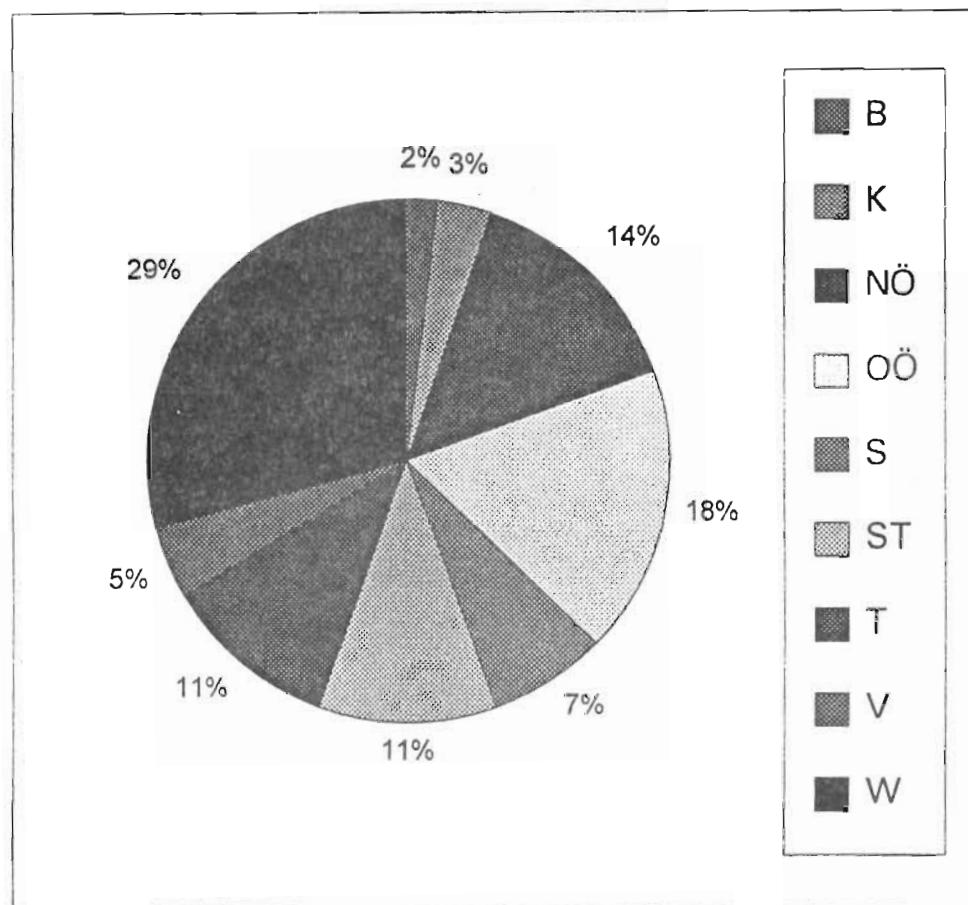
Graphik 6b/2

**Anteil der Dienstleistungssparten
an der Gesamtheit der Zivildienstplätze
per 31.12.1994**



Graphik 6b/3

**Anteil der Bundesländer
an der Gesamtheit der Zivildienstplätze
per 31.12.94**



BEILAGE 7

Übersicht
über die
zahlenmäßige Zuweisung
von Zivildienstpflichtigen
(geordnet nach Bundesland und Termin)

Stand: 31.12.1994

	01.04. 1975	01.06. 1975	01.10. 1975	02.02. 1976	01.10. 1976	01.06. 1977	01.02. 1978	02.10. 1978	01.06. 1979	01.02. 1980	01.10. 1980
B	0	0	7	10	22	14	11	13	13	30	32
K	2	0	19	11	37	35	37	41	42	62	72
NÖ	5	0	28	52	169	102	119	151	184	263	297
OO	4	0	30	47	107	118	141	195	212	249	300
S	1	0	16	30	44	31	34	54	47	60	90
ST	10	0	22	41	107	67	57	70	78	102	128
T	0	0	15	17	34	44	72	87	79	127	134
V	0	0	20	11	26	33	64	44	67	79	93
W	43	5	117	114	205	293	287	351	419	424	492
Alle	65	5	274	333	751	737	822	1006	1141	1396	1638

	01.06. 1981	01.02. 1982	01.10. 1982	01.06. 1983	01.02. 1984	01.06. 1984	01.10. 1984	01.02. 1985	03.06. 1985	01.10. 1985	03.02. 1986
B	21	40	54	26	35		42	2	13	10	12
K	63	70	71	59	70	6	101	20	25	45	25
NÖ	352	341	404	248	240	109	318	95	86	164	94
OO	350	393	431	414	344	107	371	174	167	236	161
S	87	102	121	106	93	18	138	31	49	75	42
ST	148	152	174	139	169	41	176	69	76	99	96
T	128	187	186	133	149	52	181	66	79	110	83
V	97	112	127	131	152	9	120	33	84	82	69
W	505	577	647	581	561	146	485	248	248	305	308
Alle	1751	1974	2215	1837	1813	488	1932	738	827	1126	890

- 2 -

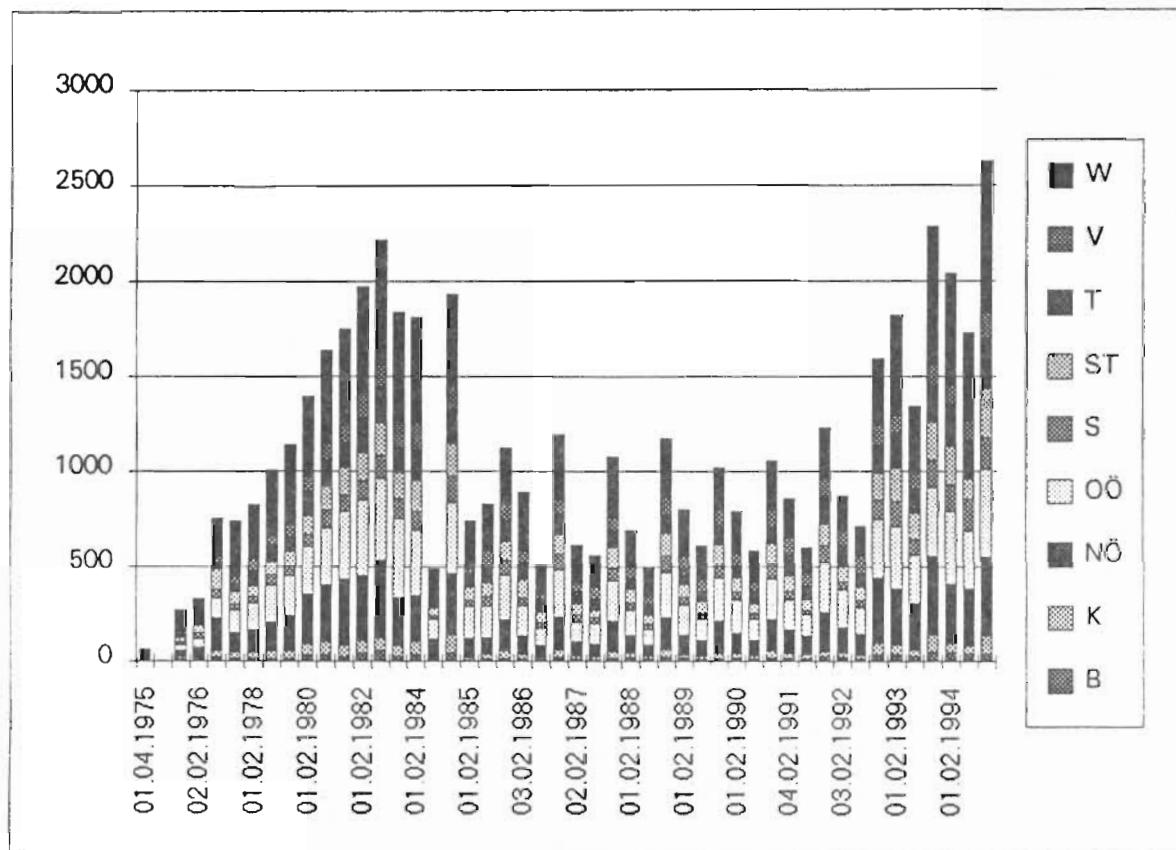
	02.06. 1986	01.10. 1986	02.02. 1987	01.06. 1987	01.10. 1987	01.02. 1988	01.06. 1988	03.10. 1988	01.02. 1989	01.06. 1989	01.10. 1989
B	7	19	10	4	14	17	10	22	15	7	11
K	14	42	17	22	36	28	17	39	20	21	34
NÖ	61	172	75	62	159	90	59	169	102	80	165
OÖ	94	250	103	113	216	135	82	238	160	115	232
S	28	81	38	28	66	37	28	84	40	27	61
ST	55	102	62	40	109	76	49	122	69	67	110
T	65	101	63	61	83	47	51	101	77	51	97
V	33	85	44	59	74	68	49	91	69	63	86
W	153	343	203	169	322	193	154	308	247	178	225
Alle	510	1195	615	558	1079	691	499	1174	799	609	1021

	01.02. 1990	01.06. 1990	01.10. 1990	04.02. 1991	03.06. 1991	01.10. 1991	03.02. 1992	01.06. 1992	05.10. 1992	01.02. 1993	01.06. 1993
B	16	10	16	16	12	25	17	12	34	35	24
K	25	20	43	28	25	27	32	23	60	53	36
NÖ	104	80	160	122	96	206	127	108	346	295	243
OÖ	180	113	217	157	114	261	200	140	304	324	253
S	41	29	72	45	19	87	43	37	100	130	84
ST	76	51	112	84	60	115	81	72	145	179	138
T	56	63	82	111	69	137	103	75	151	188	124
V	72	53	94	80	69	95	77	81	101	93	86
W	218	164	261	213	136	275	190	163	354	525	354
Alle	788	583	1057	856	600	1228	870	711	1595	1822	1342

	04.10. 1993	01.02. 1994	01.06. 1994	03.10. 1994	01.02. 1995	Alle
B	48	44	38	37	0	927
K	95	50	44	99	0	1861
NÖ	407	309	300	410	0	8327
OÖ	363	381	303	466	0	10063
S	146	141	163	165	0	3088
ST	201	206	108	262	0	4771
T	192	219	207	263	0	4797
V	114	109	104	129	0	3530
W	720	580	464	798	0	15264
Alle	2286	2039	1731	2629	0	52628

Graphik 7/1

Zuweisungen gesamt und nach Bundesländern getrennt



BEILAGE 8

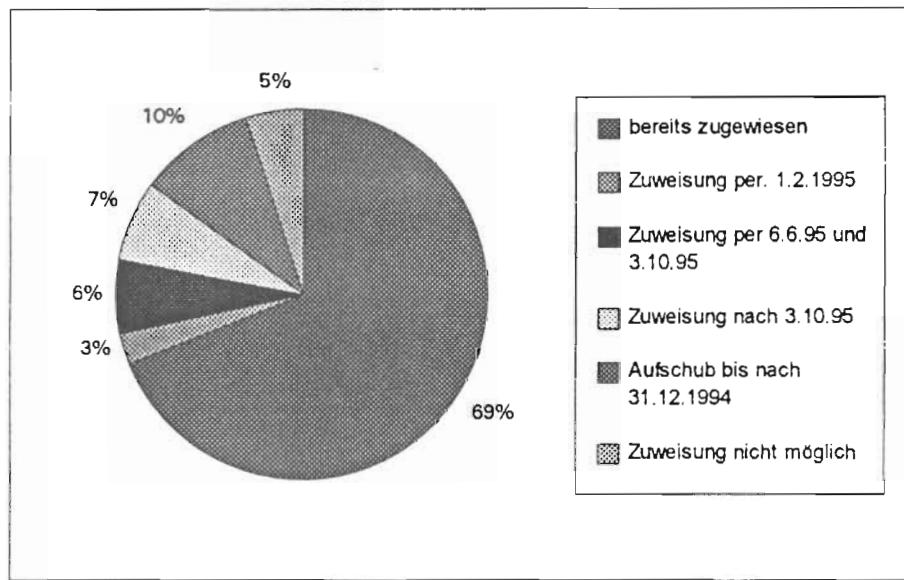
**Zivildienstpflichtige,
die Zivildienst geleistet
bzw.
noch nicht geleistet haben**

Stand: 31.12.1994

Stand an Zivildienstpflichtigen mit Stichtag 31.12.1994	76.090
Zivildienstpflichtige, die bis zum 03.10.1994 zum ordentl. Zivildienst zugewiesen wurden	52.628
Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 01.02.1995 vorgesehen sind.....	2.026
Zivildienstpflichtige, deren Akten zum Stichtag aufgrund der erstatteten Bedarfsanmeldung der Rechtsträger und Zivildiensteinrichtungen für eine Zuweisung zum 06.06.1995 bzw. 02.10.1995 in Bearbeitung genommen wurden	4.896
Zivildienstpflichtige, die zu späteren Zuweisungsterminen nach Maßgabe der Bedarfsanmeldungen der Rechtsträger zu Zivildiensteinrichtungen zugewiesen werden	5.186
Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) über den 31.12.1994 hinaus gewährt worden ist	7.641
<hr/>	
Für die verbleibenden	3.713
Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen noch nicht vom zuständigen Militärkommando übermittelter Stellungs- und Stellungsuntersuchungsunterlagen (§ 5 Abs. 7 ZDG) bzw. vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthaltes, unbekannten Aufenthaltes bzw. Überschreiten der Altersgrenze bis zum Stichtag 31.12.1994 nicht möglich.	

Graphik 8/1

**Zivildienstpflichtige,
die Zivildienst geleistet, bzw.
noch nicht geleistet haben**



BELAGE 9

**EINSATZ
von Zivildienstleistenden
in den Jahren 1992 bis 1994
aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen**

Stand: 31.12.1994

Sparte	1992		1993		1994	
	ZDL	%	ZDL	%	ZDL	%
1	211	6,7	609	11,2	954	14,9
2	1662	52,5	2639	48,4	2723	42,5
3a	412	13,0	569	10,4	744	11,6
3b	603	19,0	878	16,1	1038	16,2
3c	84	2,7	105	1,9	127	2,0
3d	24	0,8	68	1,2	248	3,9
3e	4	0,1	3	0,1	22	0,3
3f			2	0,1	8	0,1
4	47	1,5	57	1,0	84	1,3
5	96	3,0	142	2,6	176	2,7
6a	33	1,0	32	0,6	47	0,7
6b			346	6,3	239	3,7
6c					4	0,1
SUMME	3176		5450		6414	

Dienstleistungen:

Sparte 1 - in Krankenanstalten

Sparte 2 - auf dem Gebiet des Rettungswesens

Sparte 3a - auf dem Gebiet der Sozialhilfe

Sparte 3b - auf dem Gebiet der Behindertenhilfe

Sparte 3c - auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebshilfe)

Sparte 3d - in der Altenbetreuung

Sparte 3e - in der Krankenpflege

Sparte 3f - bei der Betreuung von Drogenabhängigen

Sparte 4 - auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung

Sparte 5 - auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes

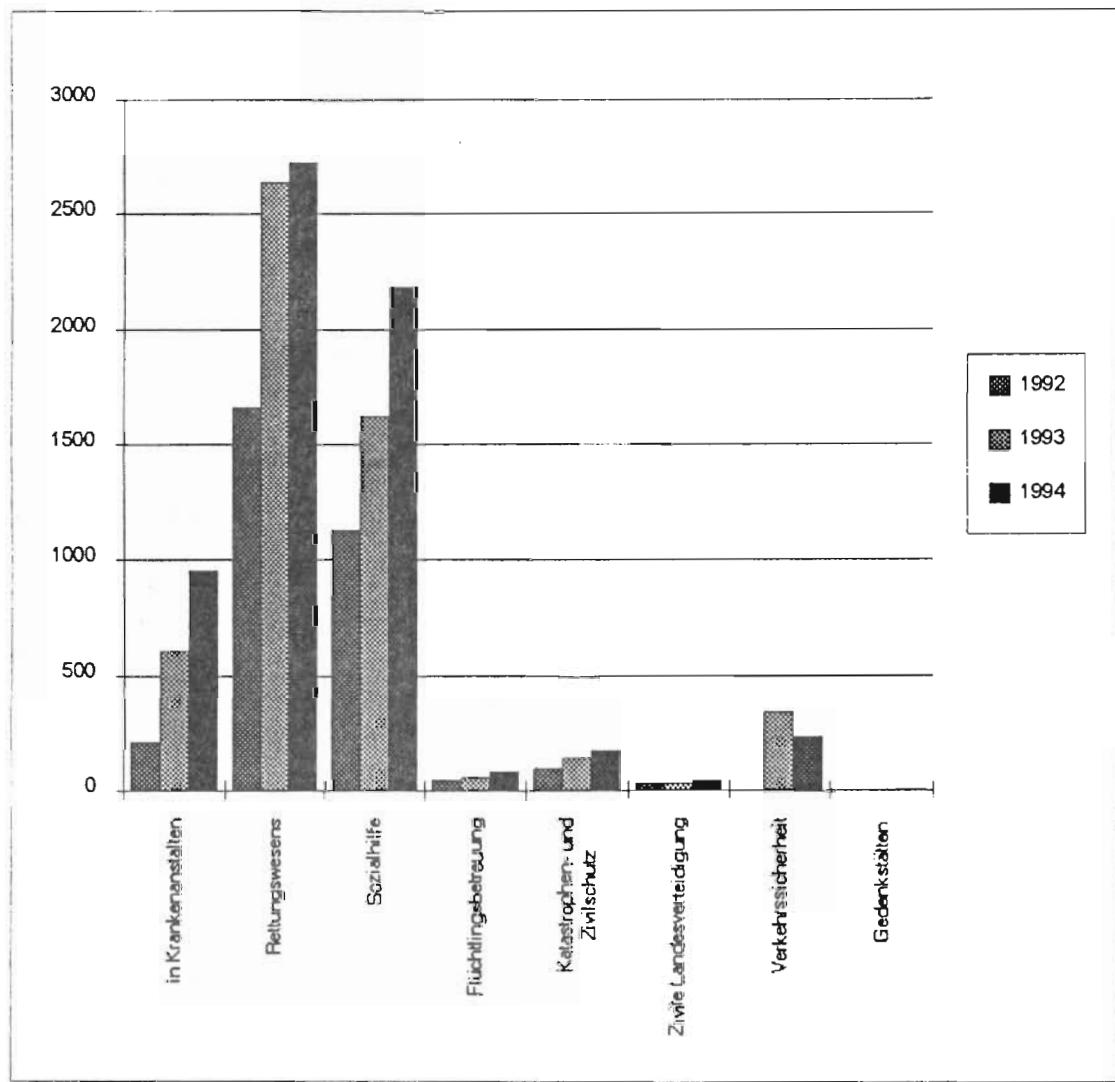
Sparte 6a - bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivil. Landesverteidigung

Sparte 6b - auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit

Sparte 6c - in inländischen Gedenkstätten f.d. Opfer des Nationalsozialismus

Graphik 9/1

Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1992 - 1994



BEILAGE 10**STATISTIK**

über die Befreiungen von der Leistung (§ 13 Abs.1 ZDG)
bzw.

Aufschub vom Antritt (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG) des ordentlichen Zivildienstes

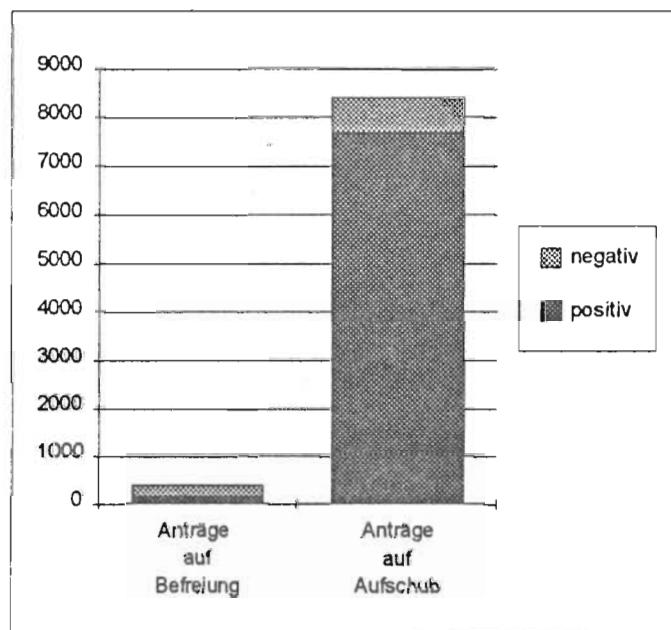
Berichtszeitraum: 1.1.1992 bis 31.12.1994

Stand: 31.12.1994

A)	Anzahl der Anträge auf <u>Befreiung</u> von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes	386
	davon positiv	144
	und negativ	242
	Anzahl der Anträge auf <u>Aufschub</u> vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes	8399
	davon positiv	7663
	und negativ	736
	Gesamtzahl der erledigten Anträge.....	8785
B)	Die im Bereichszeitraum positiv erledigten Anträge wurden von den Antragstellern gestützt auf	
	- § 13 Abs.1 Z 1 ZDG (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe - erfordern)	
	Anzahl dieser Fälle	87
	- § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG (wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern)	
	Anzahl dieser Fälle	53
	- § 13 a (amtswegige Befreiungen)	
	Anzahl dieser Fälle	11
	- § 14 Z 1 ZDG (wegen Besuchs einer der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände)	
	Anzahl dieser Fälle	1759
	- § 14 Z 2 ZDG (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung)	
	Anzahl dieser Fälle	5848
	- § 14 Z 3 ZDG (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ärztegesetzes)	
	Anzahl dieser Fälle	57

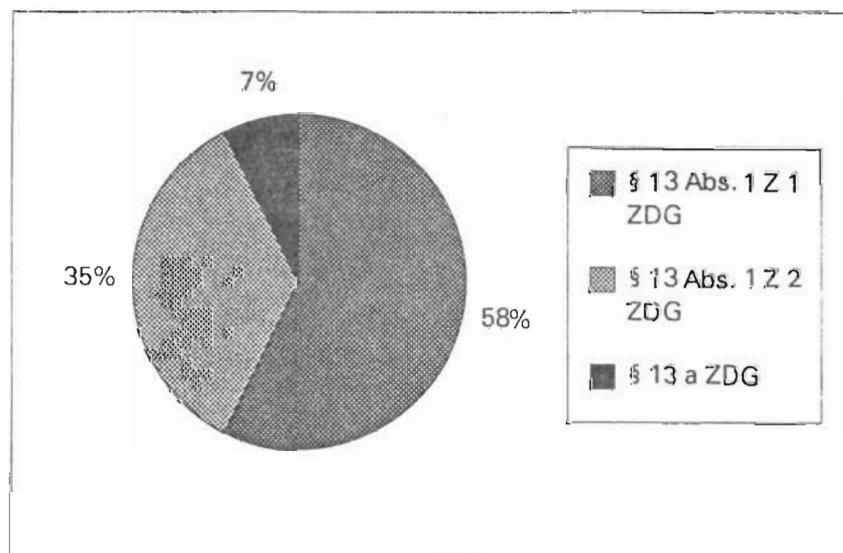
Graphik 10/1

Befreiungen und Aufschübe im Jahre 1994



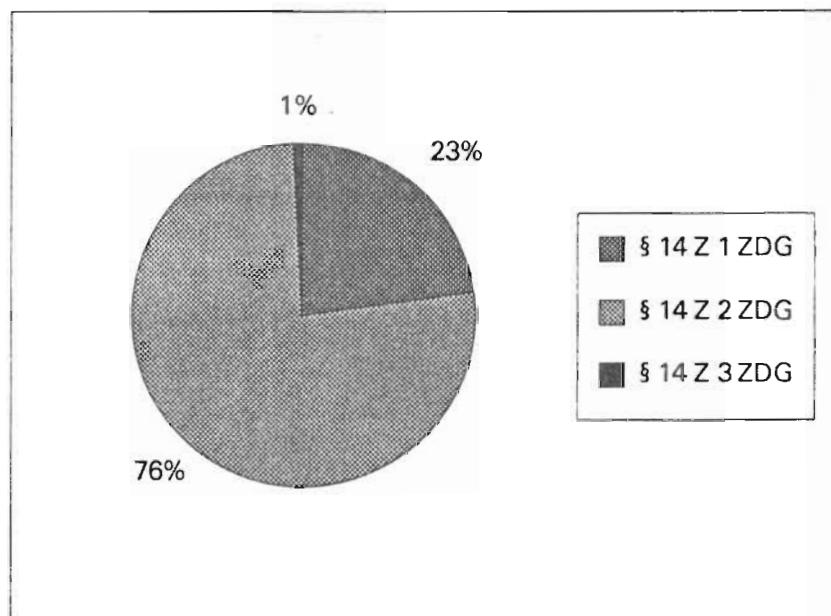
Graphik 10/2

Aufschlüsselung der Befreiungen



Graphik 10/3

Aufschlüsselung der Aufschübe



BEILAGE 11

Stand: 31.12.1993

Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen		1992	1993	Differenz 1992 und 1993
VA-Post 0421 Amtsausstattung f. Schulungszwecke	-	23.062,--		+23 062,--
VA-Post 0423 Technische Geräte f. Schulungszwecke	38.575,32	87.557,10		+48.981,78
SUMME des VA-Ansatzes 1/11173	38.575,32	110.619,10		+72.043,78

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)		1992	1993	Differenz 1992 und 1993
VA-Post 7310 900 Sozialversicherung für ZDL	31.736.958,02	67.947.288,26		+36.210.330,24
VA-Post 7691 900 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	44.744.237,12	77.154.999,30		+32.410.762,18
VA-Post 6200 Transporte durch die Bahn	2.665.352,08	620.201,60		-2.045.150,48
VA-Post 6410 Entschädigung gem. Gebührenanspruchsgesetzes	95.406,--	-		-95.406,--
VA-Post 7150 Andere öffentliche Abgaben	-	115,99		+115,99
VA-Post 7240 101 Pauschalvergütung gem. § 25a i.V.m. § 8 Abs. 1 ZDG	36.027.657,--	129.617.634,40		+93.589.977,40
VA-Post 7240 102 Pauschalvergütung 7240 102 gem. § 25a i.V.m. 102 § 8a Abs. 1 ZDG	-	-		-
VA-Post 7240 103 Pauschalvergütung 7240 103 gem. § 25a i.V.m. § 8a Abs. 6 ZDG	-	-		-
VA-Post 7240 104 Pauschalvergütung 7240 104 gem. § 25a i.V.m. § 21 Abs. 1 ZDG	-	-		-
VA-Post 7240 900 Entschädigung und Fortzahlung der Diensttbezüge gemäß § 34 b ZDG	-	-		-
VA-Post 7241 900 Taggeld	17.845.090,--	-		-17.845.090,--
VA-Post 7242 Monatsprämie	1.757.317,--	-		-1.757.317,--
VA-Post 7243 900 Quartiergeld	-	-		-

- 2 -

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1992	1993	Differenz 1992 und 1993
VA-Post 7244 900 Kostgeld	39.566.883,39	-	-39.566.883,39
VA-Post 7245 900 Kleidergeld	1.636.515,--	-	-1.636.515,--
VA-Post 7246 900 Wasch- und Putzzeuggeld	6.820.489,--	-	-6.820.489,--
VA-Post 7247 900 Reisekostenvergütung	6.277.783,--	13.220.525,--	+6.942.742,--
VA-Post 7295 501 Vergütungen gem. § 51 ZDG	1.386.624,--	821.600,--	-565.024,--
VA-Post 7295 502 Reisekosten gem. § 51 ZDG	173.777,15	56.734,14	-117.043,01
VA-Post 7692 Begräbniskosten für ZDL	-	-	-
SUMME des VA-Ansatzes 1/11177	190.734.088,76	289.439.098,69	+98.705.009,93

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen	1992	1993	Differenz 1992 und 1993
VA-Post 4006 Ausstattung f. Schulungszwecke	24.692,68	57.934,58	+33.241,90
VA-Post 4300 Lebensmittel für Schulungszwecke	1.484,--	-	-1.484,--
VA-Post 4560 Schreib-, Zeichen- u. Büromittel für Schulungszwecke	334.566,30	396.941,80	+62.375,50
VA-Post 4571 Druckwerke	16.201,20	18.469,12	+2.267,92
VA-Post 4572 Druckwerke für Schulungszwecke	264.169,--	479.508,30	+215.339,30
VA-Post 4590 Dienstabzeichen	152.717,--	190.240,--	+37.523,--
VA-Post 4591 Sonstige Vebrauchsgüter	6.705,--	8.589,30	+1.884,30
VA-Post 6180 Instandhaltung von sonstigem Inventar (Schulungszwecke)	4.088,40	6.883,--	+2.794,60
VA-Post 6300 Leistungen d. Post	272,--	799,--	+527,--
VA-Post 6420 001 Gerichtsgebühren	-	-	-
VA-Post 6421 Übrige Gerichtskosten	37.190,--	79.200,--	+42.010,--

VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen	1992	1993	Differenz 1992 und 1993
VA-Post 6430 Sonstige Rechts-u. Beratungskosten an physische Personen	-	-	-
VA-Post 6440 Sonstige Rechts-u. Beratungskosten an juristische Pers.	-	-	-
VA-Post 6572 Sonstige Geldverkehrsspesen	232.406,91	555.313,43	+322.906,52
VA-Post 6920 Schadensvergütungen	-	960,--	+960,--
VA-Post 7271 Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen	-	-	-
VA-Post 7272 Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen (Schulungszwecke)	421.903,90	478.532,74	+56.628,84
VA-Post 7281 900 Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG	52.944.103,89	145.421.086,48	+92.476.982,59
VA-Post 7282 Sonst. Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen u. jurist. Personen	75.143,80	4.476,44	-70.667,36
VA-Post 7283 Sonst. Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen u. jurist. Personen (Schulungszwecke)	28.428.751,32	47.258.228,62	+18.829.477,30
VA-Post 7290 011 Vergütungen an das BMI gem. § 41 (2) ZDG (geb. Post)	217.030,98	644.639,96	+427.608,98
VA-Post 7290 078 Ersätze gem. § 41 Abs.2 ZDG an die PTV	-	-	-
VA-Post 7297 Sonstige Ausgaben	3.478,80	-	-3.478,80
VA-Post 7303 900 Ersätze gemäß § 41 Abs.2 ZDG an Länder	2.034.652,84	3.800.275,32	+1.765.622,48
VA-Post 7305 900 Ersätze gemäß § 41 Abs.2 ZDG an Gemeinden	3.850.463,07	15.473.413,88	+11.622.950,81
VA-Post 7307 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeindeverbände	1.118.669,06	2.459.972,90	+1.341.303,84
SUMME des VA-Ansatzes 1/11178	90.168.690,15	217.335.464,87	+127.166.774,72

- 4 -

Zusammenfassung der getätigten AUSGABEN bei den VA-Ansätzen	1992	1993	Differenz 1992 und 1993
1/11173	38.575,32	110.619,10	+72.043,78
1/11177	190.734.088,76	289.439.098,69	+ 98.705.009,93
1/11178	90.168.690,15	217.335.464,87	+127.166.774,72
GESAMTSUMME	280.941.354,23	506.885.182,66	+225.943.828,43

Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen	1992	1993	Differenz 1992 und 1993
VA-Post 8260 011 Vergütungen gem. § 41 ZDG	1.747.151,74	12.405.268,83	+10.658.117,09
VA-Post 8260 078 Vergütungen der Post gem. § 41 ZDG	-	-	-
VA-Post 8299 002 Sonstige versch. Einnahmen	9.260,91	47.930,12	-38.669,21
VA-Post 8503 Ersätze von Ländern gem. § 41 ZDG	2.536.790,25	5.166.035,50	+2.629.245,25
VA-Post 8505 Ersätze v. Gemeinden gem. § 41 ZDG	8.512.858,25	23.116.174,46	+14.603.316,21
VA-Post 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gem. § 41 ZDG	1.825.043,55	4.298.182,07	+2.473.138,52
VA-Post 8820 Ersätze gemäß § 41 ZDG	20.689.944,03	32.791.586,28	+12.101.642,25
SUMME des VA-Ansatzes 2/11174	35.321.048,73	77.825.177,26	+42.504.128,53

VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen	1992	1993	Differenz 1992 und 1993
VA-Post 0421 Amtsausstattung f. Schulungszwecke, Veräußerung	-	-	-
VA-Post 0423 Techn. Geräte für Schulungszwecke, Veräußerung	-	-	-
SUMME des VA-Ansatzes 2/11177	-	-	-
GESAMTSUMME	35.321.048,73	77.825.177,26	+42.504.128,53

BEILAGE 12

Stand: 31.12.1994

Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen	1994	1993	Differenz 1993 und 1994
VA-Post 0421 Amtsausstattung f. Schulungszwecke	81.603,--	23.062,--	+58.541,--
VA-Post 0423 Technische Geräte f. Schulungszwecke	211.021,76	87.557,10	+123.464,66
SUMME des VA-Ansatzes 1/11173	292.624,76	110.619,10	+182.005,66

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1994	1993	Differenz 1993 und 1994
VA-Post 7310 900 Sozialversicherung für ZDL	99.430.761,95	67.947.288,26	+31.483.473,69
VA-Post 7691 900 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	107.271.298,95	77.154.999,30	+30.116.299,65
VA-Post 6200 Transporte durch die Bahn	1.429.162,40	620.201,60	+808.960,80
VA-Post 6410 Entschädigung gem. Gebührenanspruchsgesetzes	-	-	-
VA-Post 7150 Andere öffentliche Abgaben	203,45	115,99	+87,46
VA-Post 7240 101 Pauschalvergütung gem. § 25a i.V.m. § 8 Abs. 1 ZDG	145.401.410,71	129.617.634,40	+15.783.776,31
VA-Post 7240 102 Pauschalvergütung gem. § 25a i.V.m. § 8a Abs. 1 ZDG	-	-	-
VA-Post 7240 103 Pauschalvergütung gem. § 25a i.V.m. § 8a Abs. 6 ZDG	-	-	-
VA-Post 7240 104 Pauschalvergütung gem. § 25a i.V.m. § 21 Abs. 1 ZDG	-	-	-
VA-Post 7240 900 Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge gemäß§ 34 b ZDG	-	-	-
VA-Post 7247 900 Reisekostenvergütung	19.527.519,80	13.220.525,--	+6.306.994,80
VA-Post 7295 501 Vergütungen gem. § 51 ZDG	603.700,--	821.600,--	-217.900,--
VA-Post 7295 502 Reisekosten gem. § 51 ZDG	17.731,--	56.734,14	-39.003,14
VA-Post 7692 Begräbniskosten für ZDL	-	-	-
SUMME des VA-Ansatzes 1/11177	373.681.788,26	289.439.098,69	+84.242.689,57

- 2 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

VA- Ansatz 1/11178 Aufwendungen	1994	1993	Differenz 1993 und 1994
VA-Post 4006 Ausstattung f. Schulungszwecke	35.330,94	57.934,58	-22.603,64
VA-Post 4300 Lebensmittel für Schulungszwecke	2.916,--	-	+2.916,--
VA-Post 4560 Schreib-, Zeichen- u. Büromittel für Schulungszwecke	867.710,58	396.941,80	+470.768,78
VA-Post 4571 Druckwerke	-	18.469,12	-18.469,12
VA-Post 4572 Druckwerke für Schulungszwecke	60.648,30	479.508,30	-418.860,--
VA-Post 4590 Dienstabzeichen	242.346,--	190.240,--	+52.106,--
VA-Post 4591 Sonstige Verbrauchsgüter	17.849,40	8.589,30	+9.260,10
VA-Post 6180 Instandhaltung von sonstigem Inventar (Schulungszwecke)	8.596,40	6.883,--	+1.713,40
VA-Post 6300 Leistungen d. Post	2.747,54	799,--	1.948,54
VA-Post 6420 001 Gerichtsgebühren	-	-	-
VA-Post 6421 Übrige Gerichtskosten	314.700,--	79.200,--	+235.500,--
VA-Post 6430 Sonstige Rechts- u. Beratungskosten an physische Personen	-	-	-
VA-Post 6440 Sonstige Rechts- u. Beratungskosten an juristische Personen	-	-	-
VA-Post 6572 Sonstige Geldverkehrsspesen	966.930,16	555.313,43	+411.616,73
VA-Post 6920 Schadensvergütungen	1.513,--	960,--	+553,--
VA-Post 7020 Sonst. Miet- und Pachtzinse (Schulungszwecke)	130.686,72	-	+130.686,72
VA-Post 7271 Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen	7.835,30	-	+7.835,30

- 3 -

VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen	1994	1993	Differenz 1993 und 1994
VA-Post 7272 Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen (Schulungszwecke)	553.799,50	478.532,74	+75.266,76
VA-Post 7281 900 Ersätze gem. § 41 (2) ZDG	189.979.340,04	145.421.086,48	+44.558.253,56
VA-Post 7282 Sonst. Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen u. jurist. Personen	17.404,80	4.476,44	+12.928,36
VA-Post 7283 Sonst. Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen u. jurist. Personen (Schulungszwecke)	74.318.423,18	47.258.228,62	+27.060.194,56
VA-Post 7292 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG (geb. Post)	5.307.604,97	644.639,96	+4.662.965,01
VA-Post 7292 078 Überweisungen an die PTV gem. § 41 ZDG (geb. Post)	-	-	-
VA-Post 7297 Sonstige Ausgaben	-	-	-
VA-Post 7303 900 Ersätze gemäß § 41 (2) ZDG an Länder	7.870.813,81	3.800.275,32	+4.070.538,49
VA-Post 7305 900 Ersätze gemäß § 41 (2) ZDG an Gemeinden	30.287.666,48	15.473.413,88	+14.814.252,60
VA-Post 7307 900 Ersätze gemäß § 41 (2) ZDG an Gemeindeverbände	4.510.019,73	2.459.972,90	+2.050.046,83
SUMME des VA-Ansatzes 1/11178	315.504.882,85	217.335.464,87	+98.169.417,98

Zusammenfassung der Ausgaben:

Zusammenfassung der getätigten AUSGABEN bei den VA- Ansätzen	1994	1993	Differenz 1993 und 1994
1/11173	292.624,76	110.619,10	+182.005,66
1/11177	373.681.788,26	289.439.098,69	+84.242.689,57
1/11178	315.504.882,85	217.335.464,87	+98.169.417,98
GESAMTSUMME	689.479.295,87	506.885.182,66	+182.594.113,21

- 4 -

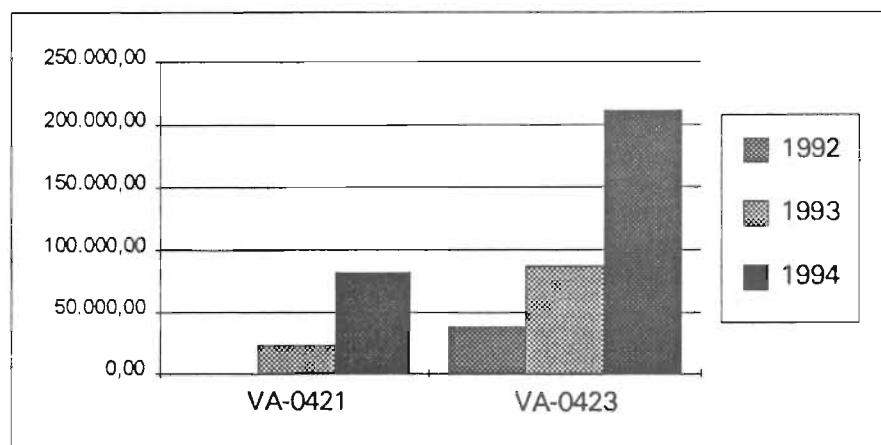
Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen	1994	1993	Differenz 1993 und 1994
VA-Post 8260 011 - 1993	13,651.102,63	12,405.268,83	+1,245.833,80
VA-Post 8262 011 - 1994			
Überweisungen gem. § 41 ZDG			
VA-Post 8260 078	-	-	-
Überweisungen von der PTV gem. § 41 ZDG			
VA-Post 8299 002	36.074,92	47.930,12	-11.855,20
Sonstige versch. Einnahmen			
VA-Post 8503	10.468.304,97	5.166.035,50	+5.302.269,47
Ersätze von Ländern gem. § 41 ZDG			
VA-Post 8505	52.633.220,45	23.116.174,46	+29.517.045,99
Ersätze v. Gemeinden gem. § 41 ZDG			
VA-Post 8507	6.100.953,55	4.298.182,07	+1.802.771,48
Ersätze von Gemeindeverbänden gem. § 41 ZDG			
VA-Post 8820	48.568.751,77	32.791.586,28	+15.777.165,49
Ersätze gemäß § 41 ZDG			
SUMME des VA-Ansatzes 2/11174	131,458.408,29	77,825.177,26	+53,633.231,03

VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen	1994	1993	Differenz 1993 und 1994
VA-Post 0421	-	-	-
Amtsausstattung f. Schulungszwecke, Veräußerung			
VA-Post 0423	-	-	-
Techn. Geräte für Schulungszwecke, Veräußerung			
SUMME des VA-Ansatzes 2/11177	-	-	-
GESAMTSUMME	131,458.408,29	77,825.177,26	+53,633.231,03

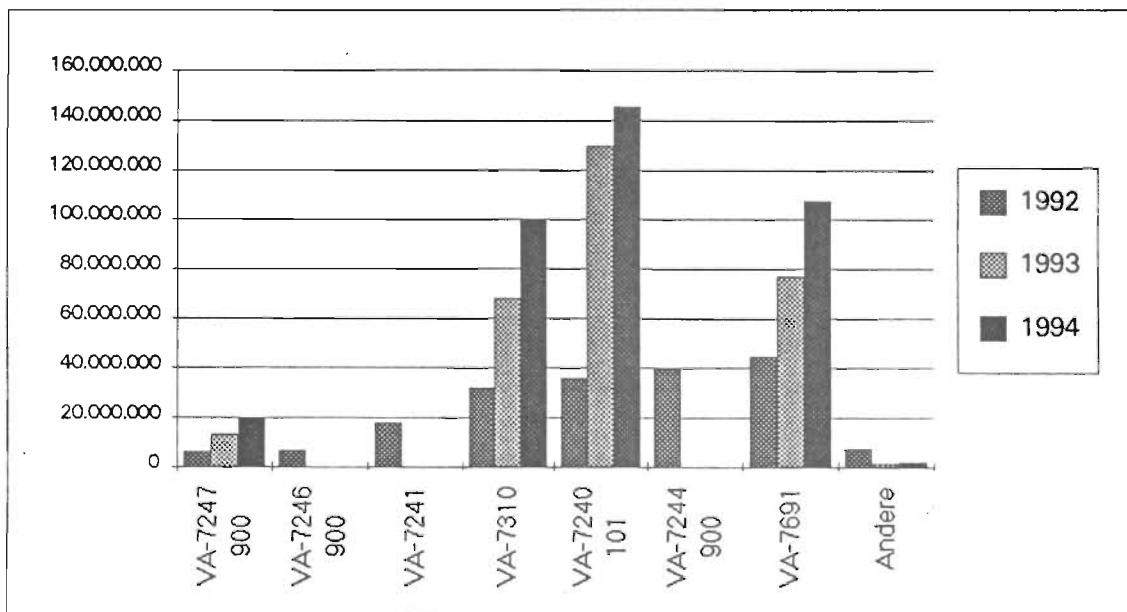
Graphik 11-12/1

**Ausgaben
beim VA-Ansatz 1/11173 für 1992 - 1994**



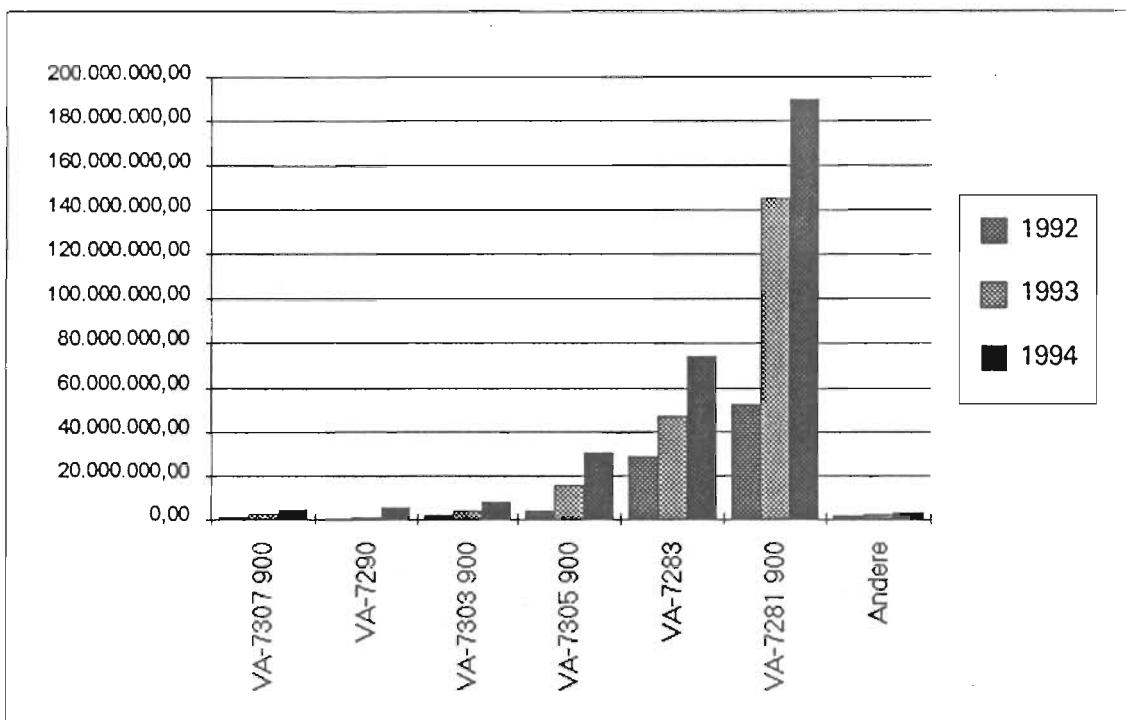
Graphik 11-12/2

**Ausgaben
beim VA-Ansatz 1/11177 für 1992 - 1994
(Posten unter 5 Mio. S sind unter "Andere" zusammengefaßt)**



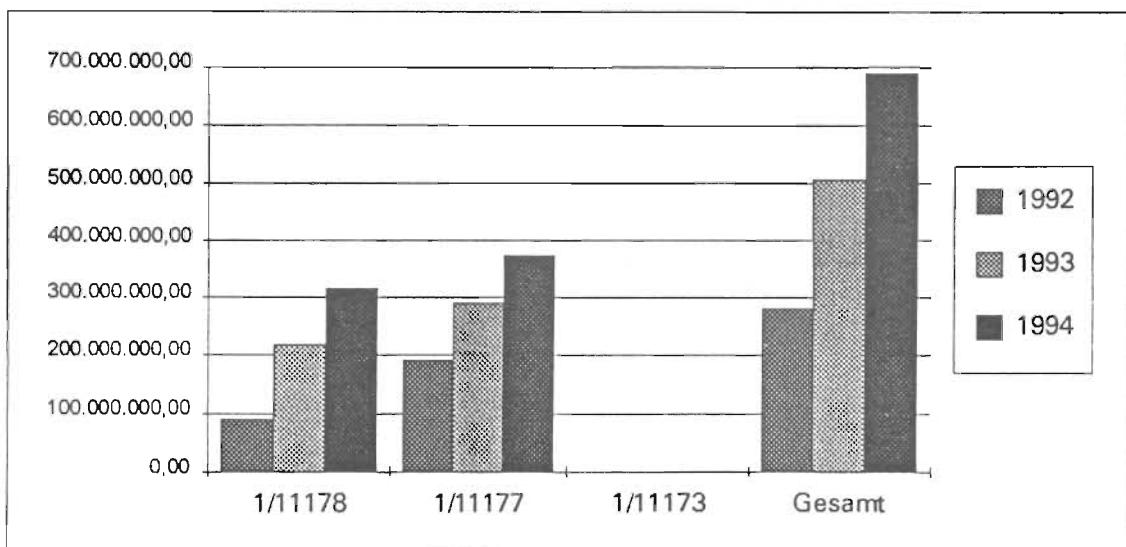
Graphik 11-12/3

**Ausgaben
beim VA-Ansatz 1/11178 für 1992 - 1994
(Posten unter 1 Mio. S sind unter "Andere" zusammengefaßt)**



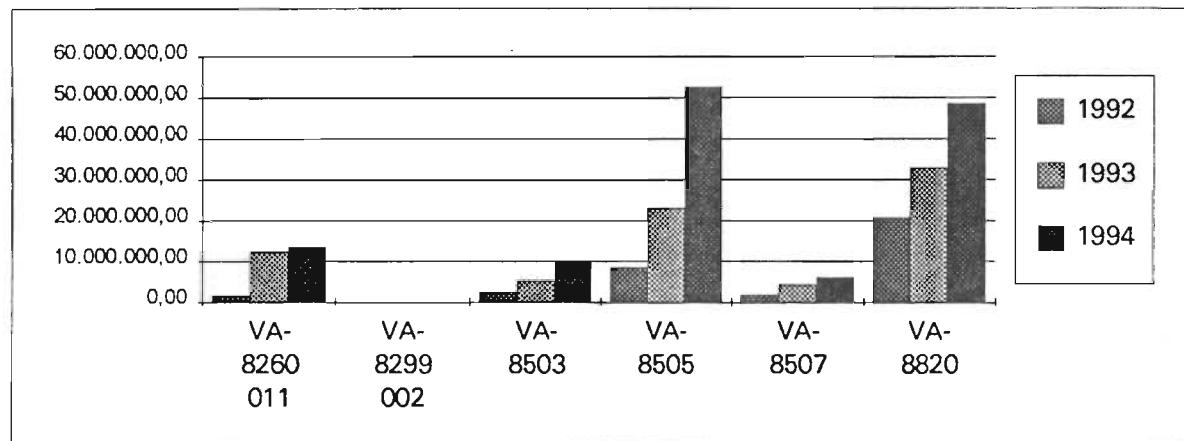
Graphik 11-12/4

**Zusammenfassung der Ausgaben
für 1992 - 1994**



Graphik 11-12/5

**Einnahmen
beim VA-Ansatz 2/11174 1992 - 1994**



Graphik 11-12/6

**Zusammenfassung der Einnahmen
für 1992 - 1994**

